

**Runder Tisch Armutszuwanderung aus  
EU-Ländern (Südosteuropa)**

**Integrationskonzept erweitern für ZuwanderInnen  
aus neuen EU-Beitrittsländern?**

Antrag Nr. 08-14 / A 03767 der Stadtratsfraktion  
DIE GRÜNEN/RL vom 30.10.2012

**Runder Tisch zur Armutszuwanderung aus  
EU-Ländern (Südosteuropa)**

Antrag Nr. 08-14 / A 04260 der Stadtratsfraktionen  
DIE GRÜNEN/RL und SPD vom 16.05.2013

**Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13716**

10 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses, des Sozialausschusses, des  
Ausschusses für Bildung und Sport, des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft,  
des Kreisverwaltungs Ausschusses und des Gesundheitsausschusses in der  
gemeinsamen Sitzung vom 28.01.2014 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

München ist seit jeher eine Zuwandererstadt, sie will und braucht Zuwanderung.  
Zuwanderung aus dem Ausland prägt das Stadtbild mit, gestaltet die vielfältige, offene  
und tolerante Gesellschaft und trägt zur prosperierenden Wirtschaftslage bei.

München profitiert von Europa und den binneneuropäischen Wanderungsbewegungen.  
Stadt und Umland benötigen Zuwanderung, um den z.T. akuten Fachkräftemangel, etwa  
bei Erzieherinnen und Erziehern, im medizinischen und im Pflegebereich, aber auch im  
Bereich Handwerk und Handel zu bewältigen. Die Industrie- und Handelskammer (IHK)  
München errechnete allein für die Region München eine Lücke von 100.000 Stellen, die  
nicht besetzt werden können. Arbeitgeberverbände, Kammern, und Wohlfahrtsverbände,  
aber auch die Landeshauptstadt München, werben bereits gezielt ausländische  
Fachkräfte an.

Die meisten Menschen, die nach München kommen, stammen aus Staaten der  
Europäischen Union. Zuwanderinnen und Zuwanderer aus dem Ausland finden in  
München und Umgebung relativ rasch einen Job. Damit ist die Stadt Nutznießerin der  
europäischen Arbeitnehmerfreizügigkeit.

München hat zum Stand 31.12.2012 1,43 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner. 25 % sind Ausländerinnen und Ausländer (11 % aus EU-Staaten, 14 % aus Staaten außerhalb der EU). Weitere 14 % sind Deutsche mit Migrationshintergrund. Mit insgesamt 39 % hat München nach wie vor neben Frankfurt, Nürnberg und Stuttgart den höchsten Anteil an Bevölkerung mit Migrationshintergrund.

Die stärkste Zuwanderergruppen nach München in den letzten 5 Jahren bilden rumänische, bulgarische und polnische Staatsangehörige, aber auch Menschen aus Ungarn, Griechenland, dem Irak, Italien und Spanien.

**Abb: Die größten zehn Zuwanderungsgruppen der Jahre 2008 bis 2012 (Saldo von Zu- und Wegzügen nach Nationalität ins bzw. aus dem In- und Ausland)**

Erste Staatsbürgerschaft	Saldo					Summe
	2008	2009	2010	2011	2012	
Rumänien	952	485	1.618	2.553	2.485	8.093
Bulgarien	733	773	1.019	1.590	1.729	5.844
Polen	540	-1.378	907	2.342	1.947	4.358
Ungarn	567	755	491	1.168	1.278	4.259
Griechenland	-130	-1.323	610	2.184	1.951	3.292
Irak	466	1.117	857	507	213	3.160
Italien	269	-432	440	844	1.430	2.551
Spanien	173	-116	341	828	1.216	2.442
Russische Föderation	382	160	354	595	545	2.036
China	257	168	254	432	416	1.527

**Quelle:** Statistisches Amt München - ZIMAS

Der überwiegende Teil der in München lebenden EU-Staatsangehörigen aus Bulgarien, Rumänien, Kroatien oder auch den anderen südeuropäischen Staaten ist in München gut angekommen und geht oftmals einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nach. Menschen mit Schulabschluss und Ausbildung, Facharbeitskräfte, Handwerkerinnen und Handwerker, Akademikerinnen und Akademiker haben auf dem Münchner Arbeits- und Wohnungsmarkt gute Chancen. Sie stellen die überwiegende Mehrheit der Zuwandernden in den letzten Jahren. Das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung berichtet beispielsweise, dass (bundesweit) im Jahr 2010 25 % der Neuzuwanderinnen und -zuwanderer aus Bulgarien und Rumänien über einen Hochschulabschluss verfügten, 40 % eine Berufsausbildung vorweisen konnten und nur 35 % keinen Berufsabschluss vorwiesen.<sup>1</sup>

Herausforderungen für die Stadtgesellschaft entstehen dort, wo es Zuwanderinnen und Zuwanderern nicht gelingt, zügig an wichtigen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens teilzuhaben: sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit unterhaltssicherndem Einkommen, Wohnraum, Bildung, Gesundheit, Sprache. Große Schwierigkeiten haben

<sup>1</sup> Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung, IAB-Kurzbericht 16/2013, S. 3

Menschen ohne berufliche Qualifikationen und/oder ohne Sprachkenntnisse. Die Zahl dieser Menschen ist in den letzten Jahren spürbar gestiegen. Sie wollen der extremen Armut und oft auch Diskriminierung in ihrem Herkunftsland entkommen.

Diese Gruppe an Zuwanderinnen und Zuwanderern findet oft nur prekäre Arbeitsverhältnisse wie Tagelöhnerjobs oder Scheinselbständigkeit. Insbesondere im südlichen Bahnhofsviertel werden Jobs direkt an der Straße vermittelt. Aufgrund des geringen Bedarfs an unqualifizierten Kräften und sehr niedriger Löhne vermelden die Beratungsdienste, die Bahnhofsmmission und die Ausgabestellen für kostenlose Mahlzeiten und Lebensmitteln einen erhöhten Zulauf. Angesichts des angespannten Wohnungsmarktes finden viele Zuwanderinnen und Zuwanderer keinen angemessenen Wohnraum und campieren teilweise in Grünanlagen oder auf Parkplätzen.

Am offensichtlichsten sind diese Probleme bei Migrantinnen und Migranten aus Bulgarien und Rumänien. Deswegen befasst sich diese Vorlage mit Personen aus diesen Staaten. Die Ergebnisse und Vorschläge sind jedoch auch auf Zuwanderinnen und Zuwanderer anderer Staaten übertragbar, soweit sie sich in ähnlichen Situationen befinden.

Auf Grundlage der oben genannten Stadtratsanträge wurde unter Federführung des Sozialreferates ein „Runder Tisch Armutszuwanderung aus EU-Ländern“ unter Beteiligung des Kreisverwaltungsreferates, des Referates für Arbeit und Wirtschaft, des Referates für Bildung und Sport sowie des Referates für Gesundheit und Umwelt gebildet, um zu klären, wie mit den verschiedenen Aspekten der Zuwanderung umgegangen wird und wie insbesondere die Herausforderungen koordiniert bewältigt werden können. Der Antrag Nr. 08-14 / A 03767 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 30.10.2012 wird im Rahmen der Beschlussvorlage zum Integrationsbericht am 25.02.2014 erneut aufgegriffen.

Die am Runden Tisch beteiligten Referate haben gemeinsam diese Beschlussvorlage erarbeitet.

### **Ziele dieser Vorlage**

- Allgemeine Informationen über die Bevölkerungsentwicklung in München und über das europäische Freizügigkeitsrecht
- „Statusbericht“: Überblick über die Datenlage, die Rechtssituation, die Erfahrungen aus den Referaten und die Herausforderungen für die Kommune hieraus und Erarbeitung der sich daraus ergebenden Handlungsbedarfen
- Darstellung bereits laufender Maßnahmen
- Entwurf einer gesamtstädtischen Linie für den Umgang mit den Herausforderungen der Armutszuwanderung aus EU-Ländern
- Entwicklung von Vorschlägen für ein koordiniertes Vorgehen der Referate

## **1. Allgemeine Informationen**

### **1.1 Bevölkerungsdaten**

Wie im ganzen Bundesgebiet, ist die Zahl der Unionsbürgerinnen und -bürger aus den Beitrittsstaaten, aber vor allem auch aus den südosteuropäischen Staaten in München in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Waren z.B. zum 31.12.2006 in München noch 2.973 bulgarische Staatsangehörige gemeldet, so waren es am 01.08.2013 bereits 9.501, darunter 1.067 Kinder unter 16 Jahren. Im selben Zeitraum stieg die Zahl der rumänischen Staatsangehörigen von 4.272 auf 14.210, darunter 1.054 Kinder unter 16 Jahren. Auch die Zahl der Staatsangehörigen aus anderen südeuropäischen Ländern wie z.B. aus Griechenland oder Italien hat sich in den letzten Jahren aufgrund der Wirtschaftskrise in den Herkunftsländern und den guten Arbeitsmarktbedingungen in München stetig erhöht. Griechische Staatsangehörige stellen inzwischen die zweitgrößte Gruppe in München mit 24.204 Personen. 2009 lagen sie noch an fünfter Stelle. (siehe Anlage 3 Graphik: 13 größte Nationalitäten in München)

Ein Rückschluss alleine von den gestiegenen Meldezahlen auf eine gestiegene Armutszuwanderung ist jedoch ohne Weiteres weder möglich noch zulässig. Darüber hinaus sind die Meldedaten nur bedingt aussagekräftig, da erfahrungsgemäß ein Teil der in München gemeldeten ausländischen Staatsangehörigen nach gewisser Zeit wieder in ihr Heimatland zurückkehrt, ohne sich abzumelden. Eine Bereinigung des Melderegisters kann diesbezüglich nur anlässlich Anschreibeaktionen wie z.B. zu Europawahlen erfolgen. Umgekehrt gibt es aber auch Zuwanderinnen und Zuwanderer, die sich in München ohne Anmeldung aufhalten. Über die Größenordnungen sind für beide Fallgruppen bisher keine belastbaren Aussagen möglich.

### **1.2 Freizügigkeitsrecht**

#### **Richtlinie 2004/38/EG**

Das Freizügigkeitsrecht von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ist in der Richtlinie 2004/38/EG vom 29.04.2004 neu geregelt und mit dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) in Deutschland umgesetzt worden.

#### **• Recht auf Einreise und Aufenthalt**

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein Recht auf Freizügigkeit, können sich also frei innerhalb der Europäischen Union bewegen und sich auch in anderen Mitgliedstaaten der EU niederlassen, wenn sie als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Selbstständige im Wirtschaftsleben erwerbstätig sind, Arbeit suchen oder studieren. Andere – nicht erwerbstätige – Unionsbürgerinnen und -bürger haben dieses Recht über einen Aufenthalt von drei Monaten hinaus nur, wenn sie im Aufnahmemitgliedstaat über ausreichende Existenzmittel und ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen.

Das Gleiche gilt für die Familienangehörigen, die die Unionsbürgerin bzw. den Unionsbürger begleiten oder nachziehen.

Während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts genießen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre Familienangehörigen jedoch ein bedingungsloses Aufenthaltsrecht (§ 2 Abs. 5 FreizügG/EU), also auch dann, wenn der Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend gesichert ist und kein Krankenversicherungsschutz besteht.

- **Arbeitsmarktzugang**

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben grundsätzlich einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt, benötigen daher keine Arbeitserlaubnis. Auch ihren Familienangehörigen ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit jederzeit gestattet.

Eine Ausnahme galt aufgrund entsprechender Übergangsregelungen noch bis zum 31.12.2013 für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien. Diese benötigten bis dahin noch eine Arbeitserlaubnis-EU, welche von der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) erteilt wurde, wenn es für das konkrete Arbeitsplatzangebot keine bevorrechtigten Bewerberinnen und Bewerber gab und eine Rechtsvorschrift die Arbeitsaufnahme zuließ. Bei nicht qualifizierten Beschäftigungen wurde die Arbeitserlaubnis-EU daher in der Regel nicht erteilt. Anderes galt allerdings für Fachkräfte mit Hochschulabschluss bei entsprechend qualifizierter Beschäftigung und für die Aufnahme betrieblicher Ausbildungen sowie Saisonbeschäftigung. Hier war keine Arbeitserlaubnis-EU mehr erforderlich.

Seit dem 01.01.2014 haben nur noch Staatsangehörige aus Kroatien und ihre Familienangehörige einen beschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, sofern ihnen nicht bereits aufgrund eines längeren Aufenthalts in Deutschland die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gestattet wurde.

- **Abschaffung der Freizügigkeitsbescheinigung**

Die Freizügigkeitsbescheinigung für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen zum 29.01.2013 abgeschafft. Für den Nachweis ihres Aufenthalts genügt nunmehr die Anmeldebescheinigung und ein gültiger Nationalpass. Betreffend die Anmeldung gelten die allgemeinen Vorschriften, d.h. dass eine Anmeldung entgegengenommen werden muss, wenn eine Wohnung bezogen wurde.

Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die nicht selber Unionsbürger sind, erhalten hingegen als Nachweis ihres Aufenthaltsrechts von der zuständigen Ausländerbehörde auf Antrag eine sog. „Aufenthaltskarte“. Solange das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts nicht durch die Ausländerbehörde bestandskräftig festgestellt wurde, ist über die ersten drei Monate des Aufenthalts hinaus grundsätzlich ein erlaubter Aufenthalt anzunehmen.

- **Daueraufenthaltsrecht nach einem fünfjährigen Aufenthalt**

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre Angehörigen, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen das Recht auf Einreise und Aufenthalt und können eine Daueraufenthaltsbescheinigung bzw. eine Daueraufenthaltskarte beantragen. Das Daueraufenthaltsrecht kann auch bei Bezug von Sozialhilfe nachträglich nicht beschränkt oder entzogen werden.

- **Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt**

Seit dem Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung sprechen Unionsbürgerinnen und -bürger im Regelfall nicht mehr in der Ausländerbehörde vor. Die Ausländerbehörde kann jedoch aus bestimmten Anlass gem. § 5 Abs. 3 FreizügG/EU eine Überprüfung des Freizügigkeitsrechts vornehmen. Anlass für eine derartige Überprüfung sind z.B. Mitteilungen des Sozialreferates/Jobcenter über einen Leistungsbezug oder polizeiliche Mitteilungen.

Die Ausländerbehörde prüft in derartigen Fällen, ob die Voraussetzungen für die Freizügigkeit noch bestehen. Dabei führt der Bezug von Sozialleistungen nicht zwingend zum Verlust der Freizügigkeit. Hier kommt es immer auf die Umstände des Einzelfalls an, z.B. wie lange sich die Betroffenen bereits in Deutschland aufhalten und ob sie am Erwerbsleben teilnehmen. Sollte die Prüfung im Einzelfall ergeben, dass kein Recht auf Freizügigkeit mehr besteht, erlässt die Ausländerbehörde nach entsprechender Anhörung der Betroffenen einen Bescheid, in dem der Verlust dieses Rechtes festgestellt wird. Derartige Bescheide entfalten – sofern die Betroffenen freiwillig ausreisen - keine Wiedereinreisesperre, d.h. nach erfolgter Ausreise ist eine erneute Einreise und ein Aufenthalt zumindest für drei Monate jederzeit möglich. Dennoch kann durch diese Bescheide zumindest das Entstehen eines Daueraufenthaltsrechts verhindert werden.

Nach § 2 Abs. 7 FreizügG/EU kann außerdem das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts festgestellt werden, wenn das Vorliegen einer Voraussetzung dieses Rechts durch falsche Angaben oder gefälschte Dokumente vorgetäuscht wurde.

Im Übrigen darf das Recht auf Freizügigkeit nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beschränkt werden (§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU). Die rechtlichen Anforderungen an derartige Aufenthaltsbeendigungen sind aufgrund der europarechtlichen Vorgaben sehr hoch. Es kommt deshalb nur in Einzelfällen, z.B. bei schweren Straftaten, zu Aufenthaltsbeendigungen und Abschiebungen von Unionsbürgerinnen bzw. Unionsbürgern.

## **2. Statusbericht nach Handlungsfeldern**

Der folgende Bericht gibt einen Überblick über die Lage in München. Vor dem Hintergrund der bundesweiten Diskussion und der Berichterstattung in den Medien möchte dieser Bericht zu einer sachlichen Diskussion der Lage beitragen ohne einzelne Personengruppen zu diskriminieren oder zu kriminalisieren. Bei jedem Handlungsfeld werden die vorhandenen Daten und Schätzungen referiert, wie viele Zuwanderinnen und Zuwanderer sich in einer extrem prekären Lebenssituation befinden.

### **2.1 Handlungsfeld Arbeit und Lebensunterhalt**

#### **2.1.1 Daten aus dem Sozialleistungsbezug**

Laut Bundesagentur für Arbeit erhielten zum 31.08.2013 816 Bulgarinnen und Bulgaren sowie 634 Rumäninnen und Rumänen Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter München. Insgesamt betrug die Zahl der leistungsberechtigten Personen knapp 74.000. Zum Stichtag 31.08.2013 bezogen 117 Bulgarinnen und Bulgaren sowie 155 Rumäninnen und Rumänen Arbeitslosengeld nach dem SGB III bei insgesamt knapp 16.000 leistungsberechtigten Personen nach SGB III. (siehe Anlage 4 und 5)

Zum Stichtag 30.09.2013 erhielten 40 Bulgarinnen und Bulgaren sowie 87 Rumäninnen und Rumänen Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII vom Sozialreferat/Amt für Soziale Sicherung (Anlage 6).

Allein aus den Sozialhilfedaten lässt sich die Zahl von Menschen in prekären Situationen aus EU-Ländern nicht ableiten. Berichte von Beratungsstellen oder Anlaufstellen für Obdachlose lassen weitere Vermutungen über die Zahl an Menschen zu. So kommen täglich etwa 150 - 200 Personen zur Essensausgabe von St. Bonifaz. Davon sind die Hälfte EU-Bürgerinnen und -bürger, v.a. aus Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Polen, Italien und Griechenland.

Viele der Menschen in unsicheren Arbeitssituationen nehmen die Beratung des Infozentrums Migration und Arbeit in Anspruch. Seit Projektbeginn im Juli 2012 bis Oktober 2013 sind dort 685 Personen in laufender Beratung. Das Caritas-Projekt „Bildung statt Betteln“, das sich ebenfalls an Menschen aus Bulgarien und Rumänien in schwierigen Lebensverhältnissen richtet, betreute 2012 ca. 175 Personen.

#### **2.1.2 Rechtliche Situation**

##### **Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II**

Besitzt eine Unionsbürgerin bzw. ein Unionsbürger bei der Einreise nachweislich bereits einen Arbeitsvertrag, dann gilt sie bzw. er bereits als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer und hat Anspruch auf SGB II-Leistungen. Ein Vertrag über eine geringfügige (nach der Rechtsprechung bereits 5 – 10 Stunden/Woche) Beschäftigung reicht in der Regel bereits aus, um den so genannten Arbeitnehmerstatus zu erhalten.

EU-Bürgerinnen und -Bürger können jederzeit ein Gewerbe anmelden und damit selbständig tätig sein. Voraussetzung hierfür ist ein gemeldeter Wohnsitz in München. Eine Prüfung hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt erfolgt aus gewerberechtlicher Sicht deshalb nicht.

Der Arbeitnehmerstatus und damit auch der Anspruch auf SGB II-Leistungen bleibt erhalten

- bei vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall,
- für sechs Monate bei unfreiwilliger durch die Arbeitsagentur bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung - damit besteht für weitere sechs Monate auch Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II,
- dauerhaft bei unfreiwilliger durch die Arbeitsagentur bestätigter Arbeitslosigkeit oder Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte, nach einem Jahr Beschäftigung - damit besteht dauerhaft Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II,
- bei Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht; der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn die Unionsbürgerin bzw. der Unionsbürger seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat.

Eine EU-Bürgerin, die als Familienangehörige bzw. ein EU-Bürger, der als Familienangehöriger einer bzw. eines Deutschen einreist, hat sofort Anspruch auf SGB II-Leistungen. Gleiches gilt für eine EU-Bürgerin, die als Familienangehörige bzw. für einen EU-Bürger, der als Familienangehöriger einer erwerbstätigen Ausländerin bzw. eines erwerbstätigen Ausländers einreist.

EU-Ausländerinnen und -Ausländer, die sich weniger als fünf Jahre in Deutschland aufhalten und Leistungen nach dem SGB II beziehen, werden an die Ausländerbehörde gemeldet. Der Leistungsbezug ist wie bereits oben dargestellt grundsätzlich ein „besonderer Anlass“ für eine Prüfung des Rechts auf Freizügigkeit. Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II führt jedoch nicht automatisch zum Verlust der Freizügigkeit. Nach 5 Jahren Aufenthalt besteht das Aufenthaltsrecht auch unabhängig von der Erfüllung der Freizügigkeitsvoraussetzungen z.B. als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer oder Selbständiger.

### **KEIN Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II**

Alle Ausländerinnen und Ausländer, auch EU-Bürgerinnen und -Bürger, sowie deren Familienangehörige sind gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Zif. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II - während der ersten drei Monate nach ihrer Einreise nach Deutschland von SGB II-Leistungen ausgeschlossen. Gleiches gilt ab dem vierten Monat ihres Aufenthalts, wenn sie ausschließlich zur Arbeitssuche hier sind.



Nach einem Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10.10.2013, welches allerdings noch nicht rechtskräftig ist, halten sich rumänische Staatsangehörige, deren Arbeitssuche zum Zeitpunkt der Antragstellung länger als ein Jahr erfolglos war und auch für die Zukunft wenig erfolgversprechend ist, nicht mehr zum alleinigen Zweck der Arbeitssuche in Deutschland auf und erwerben deshalb einen Anspruch auf SGB II-Leistungen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Bundesagentur für Arbeit ihre Arbeitshinweise zugunsten der EU-Bürgerinnen und -Bürger vor einer Entscheidung des Bundessozialgerichts ändert.

### **Anspruch auf Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII**

#### **(Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)**

Bei EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die grundsätzlich dem SGB XII zuzuordnen sind (d.h. die für sie gültige Altersgrenze erreicht haben oder dauerhaft vollständig erwerbsgemindert sind), wird geprüft, ob die Einreise zum Zwecke des Sozialhilfebezugs erfolgt ist. Ist dies nicht der Fall, werden die Leistungen in der üblichen Höhe bewilligt und es wird ggf. die bereits oben erwähnte Meldung an die Ausländerbehörde gesandt. Auch hier gilt, dass der Leistungsbezug nicht automatisch zum Entzug des Rechts auf Freizügigkeit führt.

Ist jedoch davon auszugehen, dass nur zum Zweck des Sozialhilfebezugs eingereist wurde, haben die betroffenen Personen keinen Anspruch auf SGB XII-Leistungen.

Ausgenommen hiervon ist der sogenannte „unabweisbare Bedarf“.

Welche Leistungen unabweisbar geboten sind, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Bei EU-Bürgerinnen und -Bürgern bestehen die unabweisbar gebotenen Leistungen aus der Übernahme der Kosten für die Rückreise zum nächstmöglichen Termin sowie der Aufwendungen für den bis dahin notwendigen Aufenthalt. Zum unabweisbar Gebotenen können im Einzelfall auch die Kosten für eine ärztliche Behandlung (siehe dazu Punkt 2.3.2) zählen.

### **KEIN Anspruch auf Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII**

Erwerbsfähige EU-Bürgerinnen und -Bürger haben keinen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII (§ 21 Satz 1 SGB XII). Sie sind als erwerbsfähige Personen grundsätzlich dem SGB II-Leistungsbereich zuzuordnen und dieser grundsätzliche Anspruch schließt Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII aus. Es können daher auch im SGB XII für die ersten drei Monate nach Einreise keine Leistungen gewährt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind alle Ausländerinnen und Ausländer, die sich allein zum Zweck der Arbeitssuche in Deutschland aufhalten, gemäß § 23 Abs. 3 SGB XII von Sozialhilfeleistungen ausgeschlossen.

Es besteht jedoch auch hier ein Anspruch auf Sicherstellung des unabweisbar notwendigen Bedarfs (siehe oben).

### **Leistungen im Krankheitsfall**

Personen, die laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, sind im Rahmen ihres Leistungsbezugs in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichert bzw. werden nach § 264 SGB V versorgt. Der jeweilige Leistungsträger übernimmt die Kosten für den Krankenversicherungsbeitrag bzw. trägt die kompletten ambulanten und stationären Behandlungskosten.

Zu den Leistungen im Krankheitsfall für Personen, die keine laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt beziehen siehe Kap. 2.3.2, S. 21.

### **Anspruch auf Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld)**

Für bulgarische und rumänische Staatsangehörige gelten wie für die anderen EU-Bürgerinnen und -bürger auch die üblichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Arbeitslosengeld. Dies bedeutet, dass i.d.R. eine Anwartschaftszeit von zwölf Monaten in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis in den letzten zwei Jahren erfüllt sein muss. Die Anspruchsdauer richtet sich nach der Dauer der versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse in den letzten fünf Jahren.

Die Agentur für Arbeit sieht nach eigenen Angaben bezüglich arbeitsloser bulgarischer und rumänischer Staatsangehöriger keinen zusätzlichen Handlungsbedarf. Das vollständige Dienstleistungsangebot nach dem SGB III wird einzelfallspezifisch und wirkungsorientiert eingesetzt. Präventive Maßnahmen oder Projekte werden derzeit nicht für erforderlich erachtet.

### **Kindergeld und Kinderzuschlag**

Kindergeldrechtlich sind bulgarische und rumänische Staatsangehörige laut Auskunft der Bundesagentur für Arbeit – Familienkasse seit 01.01.2007 in vollem Umfang den Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der EU gleichgestellt.

Sie haben einen Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz in Form eines Kinderfreibetrags, wenn sie in Deutschland ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt haben und unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Besteht keine Einkommensteuerpflicht, wird das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bewilligt.

Besteht unter den genannten Voraussetzungen Anspruch auf Kindergeld, können die Betroffenen auch Kindergeld für Kinder, die im EU-Ausland – also auch im Heimatland - leben, erhalten.

Haben die Berechtigten gleichzeitig Anspruch auf Kindergeld im Heimatland (bzw. auf eine entsprechende Familienleistung), wird dieses auf das deutsche Kindergeld angerechnet, wenn ein anderer Elternteil im Heimatland erwerbstätig ist. Ist der in Deutschland anspruchsberechtigte Elternteil erwerbstätig, wird das deutsche Kindergeld ohne Anrechnung der ausländischen Leistung gezahlt.

Das Vorhandensein der Kinder sowie das Bestehen eines eventuell vorrangigen Anspruchs im Wohnland der Kinder ist bei der Antragstellung anhand der von der Europäischen Kommission herausgegebenen Vordrucke nachzuweisen.

Derzeit erhalten im Zuständigkeitsbereich der Agentur für Arbeit München, Familienkasse (Stadt und Landkreis München – nur diese Daten stehen zur Verfügung) 866 bulgarische Staatsangehörige Kindergeld für 1.251 Kinder. 833 rumänische Staatsangehörige beziehen Kindergeld für 1.162 Kinder. Es ist davon auszugehen, dass die meisten der bulgarischen und rumänischen Kindergeldberechtigten im Stadtgebiet München leben.

Sofern bulgarische oder rumänische Eltern ihren eigenen Lebensunterhalt nachweislich durch Erwerbseinkommen bestreiten können, also für sich keine Leistungen benötigen, aber über keine ausreichenden finanziellen Mittel verfügen, um den Bedarf ihrer Kinder zu decken, können sie zusätzlich einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben. Der gleichzeitige Bezug von Kinderzuschlag und Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII ist nicht möglich.

Derzeit erhalten im Zuständigkeitsbereich der Agentur für Arbeit München zwei bulgarische Staatsangehörige Kinderzuschlag für drei Kinder. Die gleichen Zahlen gelten für rumänische Staatsangehörige.

### **Gewerberecht**

Die Ausübung eines selbständigen Gewerbes ist von der Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht berührt. Eine Gewerbebeanmeldung bietet also eine Möglichkeit, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, Voraussetzungen für die Freizügigkeit zu schaffen und Geld zu verdienen. Die Daten des Gewerbeamtes zeigen, in welchem Umfang dies genutzt wurde.

#### **Zahl der Gewerbebeanmeldungen nach Nationalitäten von 2008 bis 2012**

	2008	2009	2010	2011	2012
Ungarn	627	2.214	2.036	1.884	1.464
Polen	1.472	1.493	1.645	1.621	1.492
Rumänien	770	771	1.395	1.774	1.782
Bulgarien	608	723	811	1.019	908
Türkei	685	692	678	674	522
Italien	357	405	343	361	290
Griechenland	237	232	248	288	233

Quelle: LH München, Kreisverwaltungsreferat; Münchner Statistik 2. Quartalsheft, Jahrgang 2012, und Datenaktualisierung 2012

In München sind derzeit insgesamt 1.524 bulgarische Staatsangehörige und 2.986 rumänische Staatsangehörige gewerblich gemeldet. Gemeldete Tätigkeiten sind vor allem

Fliesenlegearbeiten, Montage von vorgefertigten Bauteilen, Gebäudereinigungen, Holz- und Bautenschutz usw.

### **2.1.3 Problematik**

Nur ein sehr kleiner Teil der Bürgerinnen und Bürger aus Rumänien und Bulgarien, die sich in der Landeshauptstadt München aufhalten, lebt in prekären Lebensumständen. Die Arbeitssituation dieser Personen ist bestimmt durch wechselnde kurzfristige Beschäftigungen als Tagelöhner oder Scheinselbständige ohne Sozialversicherung. Eine reguläre Arbeitsaufnahme scheitert oft an der fehlenden Wohnung (vgl. 2.2. Handlungsfeld Wohnen/öffentlicher Raum).

Die Auswirkungen dieser Probleme sind im südlichen Bahnhofsviertel deutlich erkennbar. Dort halten sich prekarierte Arbeitssuchende tagsüber an der Ecke Goethestraße/Landwehrstraße auf. Hier erfolgt die Anwerbung von Tagelöhnern für Arbeiten auf Baustellen, im Reinigungsbereich oder im Supermarkt, oft durch Subunternehmen. Die an dieser Stelle Anzutreffenden sind zumeist männliche bulgarische Staatsangehörige im Alter von 18 bis 45 Jahren. Es sind geschätzt 15 bis 60 Personen, die im Laufe eines Tages einen Job annehmen.

Insbesondere Geschäftsleute und Anwohnerinnen und Anwohner in diesem Bereich beklagen seit Mitte 2012 die Situation und haben im Sommer 2103 in einer Petition die stetig wachsenden Probleme mit einem illegalen Arbeitsmarkt und seinen Begleiterscheinungen an der Ecke Goethestraße/Landwehrstraße skizziert. Sie forderten vehement koordinierte, konsequente und nachhaltige Maßnahmen im sozialen Bereich und im Rahmen des Ordnungsrechts und erklärten ihre Bereitschaft, an humanen und sozialen Lösungen mitzuwirken.

Angesichts der bis Ende 2013 für Bulgarien und Rumänien eingeschränkten Arbeitnehmerfreizügigkeit wurde ein Ausweg häufig über die Anmeldung eines selbstständigen Gewerbes gesucht. Es ist davon auszugehen, dass viele der Betroffenen den Unterschied zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit nach deutschem Recht nicht kennen. Handelt es sich bei der ausgeübten Tätigkeit um Scheinselbstständigkeit, sparen sich die Arbeitgeber zum einen die Sozialversicherungsabgaben und sind andererseits nicht an Mindestlohnbestimmungen gebunden.

### **2.1.4 Handlungsbedarf**

#### **Arbeitsmarkt**

Nach dem Einsetzen der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit seit dem 01.01.2014 fallen für die Bürgerinnen und Bürger der EU 2 - Staaten lediglich nominell im gesetzlichen Rahmen einige Hindernisse zum Arbeitsmarkt weg. Ansonsten bleiben viele Barrieren

beim Zugang zum Arbeitsmarkt nach wie vor bestehen, vor allem für Geringqualifizierte. Darum muss das derzeitige Angebot mit dem Schwerpunkt der Beratung im Themenfeld Arbeit weiterhin fortgeführt bzw. ausgebaut werden. Da sich viele der Arbeitssuchenden im südlichen Bahnhofsviertel aufhalten, soll dort ein niedrighschwelliger Treffpunkt geschaffen werden. Ziel ist es, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich in einem dafür vorgesehenen Raum zu treffen und auszutauschen und zugleich ein Beratungsangebot vorzufinden.

Dieses Angebot soll folgende Schwerpunkte beinhalten:

- Arbeit/Arbeitsrecht: Beratung und gezielte Unterstützung bei der Arbeitssuche; Hilfe bei Bewerbungsunterlagen; Information und Unterstützung bei der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit; Unterstützung in Fragen des Lohnbetrugs und der Ausbeutung von Menschen, die von skrupellosen „Arbeitgebern“ (zum Teil illegal) beschäftigt und dann betrogen werden; Unterstützung bei gerichtlicher Auseinandersetzung, Kooperation mit privaten Anwältinnen und Anwälten; Unterweisungen in Fragen des Arbeitsschutzes.
- Schule und Ausbildung: Beratung der Eltern zur Einschulung, zu Fragen des regelmäßigen Schulbesuchs, Ausbildungsberatung für Jugendliche, Weitervermittlung an Fachstellen im Bildungs- und Ausbildungsbereich wie z.B. die Bildungsberatung International, die Caritas mit ihren diversen Einrichtungen, die Jugendmigrationsdienste u.a.
- Besondere Beachtung der Situation von Müttern und Schwangeren, bei Bedarf sollten besondere Angebote mit Kinderbetreuung für sie ausgebaut werden
- Sozialleistungen: Unterstützung bei der Klärung von möglichen Ansprüchen auf Leistungen nach SGB II und XII oder weiterer Sozialleistungen.
- Schulden, finanzielle Belastungen: Beratung zu Existenzsicherung und Verschuldungssituationen, Unterstützung und Sprachmittlung bei der Kommunikation mit Unternehmen in diesem Bereich (Inkasso-Unternehmen, MVV, Mobilfunk-Unternehmen, Staatsanwaltschaft); Vernetzung mit der städtischen Schuldnerberatung.
- Hilfe und Unterstützung bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen
- Unterstützung bei berufsspezifischen Deutschkursen auf allen Qualifizierungsebenen.

### **Gewerberecht**

Im Bereich des Gewerberechtes muss überlegt werden, wie Scheinselbständigkeit verhindert werden kann.

In der Praxis fehlt den meisten Personen, die bei der Gewerbebehörde vorstellig werden, eine tatsächliche Betriebsstätte. Darüber hinaus sind viele über das deutsche Renten- und Krankensystem nicht informiert, d.h. sie erfüllen ihre Versicherungspflichten nicht und

haben somit auch keine Absicherung im Krankheitsfall und keine Altersvorsorge. In gleichem Maße müsste auch gegen die Auftraggeber bzw. auch Subunternehmer vorgegangen werden, die die Situation der Menschen, die über ein selbständiges Gewerbe Einkommen erzielen wollen, ausnutzen.

Die auf Initiative des Deutschen Städtetags und Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft „Armutszuwanderung aus Osteuropa“, an der das Kreisverwaltungsreferat beteiligt ist, hat in ihrem Abschlussbericht eine entsprechende Missbrauchs- und Nachweisregelung für die Gewerbeordnung gefordert, die nicht für alle Gewerbeanzeigen gilt, sondern nur, wenn Zweifel an der Selbständigkeit bestehen. Auch die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden auf Vollzugsebene müsse verbessert werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft ist nun aufgefordert, diese Forderungen der Kommunen umzusetzen.

## **2.2 Handlungsfeld Wohnen/öffentlicher Raum**

In Handlungsfeld Wohnen, Aufenthalt im öffentlichen Raum, wildes Campieren und Betteln wird die Armutszuwanderung am deutlichsten sichtbar. Es gibt jedoch keine gesicherte Zahl, wie viele Menschen sich derzeit unter den genannten prekären Bedingungen in München aufhalten. Es ist anzunehmen, dass ein Teil der Zuwanderer und Zuwanderinnen nicht gemeldet ist. Die in diesem Kapitel genannten Daten bieten nur Anhaltspunkte.

### **2.2.1 Wohnen**

#### **2.2.1.1 Daten**

Wohnen ist eine wichtige Voraussetzung für eine Zuwanderung mit dauerhafter Perspektive. Menschen, die ohne materielle Ressourcen hier ankommen, finden keine Wohnung, kein Zimmer. Das lässt sich an den Daten der Wohnungslosenhilfe ablesen. Die Zahl der als wohnungslos erfassten Personen stieg von Januar 2010 bis Dezember 2012 um fast ein Drittel von 1.995 Personen (darunter 474 minderjährige Kinder) auf 2.849 Personen (darunter 742 Kinder) im Dezember 2012. Die Tendenz ist weiter steigend. Im Juni 2013 mussten bereits 3.148 Menschen im Wohnungslosensystem (Beherbergungsbetriebe, Notquartiere, Clearinghäuser) untergebracht werden. Unter ihnen ist die Zahl der EU-Ausländerinnen und -Ausländer von 214 im Jahr 2010 auf 692 im Juni 2013 gestiegen. Von ihnen hatten 243 Personen eine bulgarische, 64 eine rumänische Staatsangehörigkeit (Stand Juni 2013).

Wegen fehlender Voraussetzungen (siehe 2.2.1.2) für die Unterbringung im städtischen Wohnungslosensystem wurden zwischen August 2012 und Oktober 2013 1.009 Haushalte zurückgewiesen. Schwerpunktmäßig kamen diese aus Bulgarien, Rumänien, Griechenland, Italien, Polen und Ungarn.

Ein weiterer Indikator für eine prekäre Lebenssituation im Bereich Wohnen ist die Inanspruchnahme von Kälteschutzeinrichtungen. Im Winter 2012/ 2013 wurden 1.764 Personen in Kälteschutzräume aufgenommen. Bei 1.479 Haushalten konnte man nach Nationalität auswerten: 29 % (431 Haushalte) waren rumänische Staatsangehörige, 22 % (324 Haushalte) bulgarische Staatsangehörige, 15 % (215 Haushalte) deutsche Staatsangehörige, mit Anteilen von um die 5 % folgen ungarische, italienische und polnische Staatsangehörige.

### **2.2.1.2 Rechtssituation**

Die Landeshauptstadt München ist nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG im Rahmen der Gefahrenabwehr dazu befugt, aber auch dazu verpflichtet, Wohnungslose unterzubringen. Dies ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, Art. 57 Abs. 1 GO. Dienstanweisungen konkretisieren die Umsetzung in der Praxis. Um die nicht gerechtfertigte Inanspruchnahme der bereits völlig überlasteten Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zu verhindern, wurden die Anforderungen, die erfüllt sein müssen, um in einer Notlage untergebracht zu werden, allgemeingültig festgelegt. Der unbestimmte Rechtsbegriff des Wohnungslosen wurde restriktiv ausgelegt. So ist es insbesondere erforderlich, dass der Kunde / die Kundin bereits in München gemeldet ist und nachweist bzw. glaubhaft macht, dass er/sie aus eigenen Mitteln und mit eigenem Bemühen keine Wohnung erlangt. Während der Kältemonate werden im Rahmen der einschlägigen städtischen Vorgaben zum Kälteschutz weitergehende Maßnahmen ergriffen, um zu verhindern, dass auch Personen, die nicht unter die Wohnungslosenversorgung fallen, vor einem Nächtigen im Freien geschützt werden.

### **2.2.1.3 Problematik**

Wohnraum ist die unerlässliche Voraussetzung, um sich in eine Stadtgesellschaft zu integrieren, eine Arbeit zu finden, die Sprache zu lernen oder eine Schule zu besuchen. Die Zuwanderinnen und Zuwanderer leiden unter dem akuten Mangel an Wohnraum im unteren Preissegment. Da sie erst nach fünf Jahren Anwesenheit Zugang zum Sozialwohnungssystem haben, müssen sie sich auf dem freien Markt versorgen. Gelingt ihnen das nicht, nächtigen sie in Autos oder im Freien, in Hauseingängen, Lagergebäuden und Bahnhöfen oder müssen für einen Schlafplatz völlig überzogene Mieten zahlen.

In das Notsystem für Wohnungslose wird nur aufgenommen, wer unfreiwillig in München wohnungslos geworden ist. Die Unterbringung von Zuwanderinnen und Zuwanderern ist nicht Aufgabe der Wohnungshilfe und übersteigt sowohl die Verpflichtung als auch die realen Möglichkeiten der Landeshauptstadt München. Sie könnte außerdem einen Anreiz darstellen, auf einfachem Niveau kostengünstig oder kostenfrei untergebracht zu werden.

Es wird davon ausgegangen, dass Migrantinnen und Migranten in der Regel über eine Wohnung im Herkunftsland verfügen und die Landeshauptstadt München deswegen nicht zu einer Unterbringung verpflichtet ist.

Eine Unterbringung findet daher nur im Rahmen des Kälteschutzes statt.

#### **2.2.1.4 Handlungsbedarfe**

Ein notwendiger Ausbau des Kälteschutz muss mit verstärkten Beratungsangeboten verknüpft werden. Insbesondere für Frauen und Mädchen müssen Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sein, in denen sie vor Übergriffen und Gewalt geschützt sind. Beratungsstellen sollten über die Regelungen hinsichtlich der Unterbringung Wohnungsloser z.B. mittels eines regelmäßigen Austauschs der Beratungsstellen und der städtischen Dienststellen informiert werden.

Die Sicherung eines wirkungsvollen Kinderschutzes bei betroffenen Vorsprechenden in Sozialbürgerhäusern oder in der Zentraleinheit Wohnungslosigkeit beim Amt für Wohnen und Migration sowie bei den Personen mit Kindern, die im Rahmen des Kälteschutzes untergebracht werden, muss geregelt sein.

### **2.2.2 Öffentlicher Raum: Wildes Campieren**

#### **2.2.2.1 Daten**

Bis Oktober 2013 wurden aus der Bevölkerung ca. 15 Örtlichkeiten gemeldet, an denen Personen illegal campierten.

Die Personen/Personengruppen nächtigen in KFZ, in Zelten und Behelfsbauten oder unter freiem Himmel, dort sowohl im Straßenraum (Parkplätze und-buchten, Straßenbegleitgrün), auf städtischen Grünflächen (Grünanlagen, Naturschutzgebiet) und auf Privatflächen (sowohl Privateigentum als auch städt. Privatflächen oder Flächen des Freistaates).

Die Gesamtsituation erweist sich regelmäßig als äußerst komplex und vielschichtig. Teilweise werden die Lagerstätten an Örtlichkeiten eingerichtet, die kaum jemandem auffallen, teilweise kommt es aber zu erheblichen Beschwerden. Insgesamt sind die Beschwerden in diesem Jahr deutlich nach oben gegangen.

#### **2.2.2.2 Rechtliche Situation**

Je nach Aufenthaltsort der nächtigenden Personen sind unterschiedliche Rechtsgrundlagen einschlägig: So kann z.B. das Übernachten in einem KFZ auf öffentlichem Straßengrund gegen die Straßenverkehrsordnung oder das Bayerische Straßen- und Wegegesetz verstoßen, ein Campieren in einer Grünanlage gegen die Grünanlagen-satzung der Landeshauptstadt München. Weitere einschlägige Vorschriften sind die Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung oder Art. 25 Landesstraf- und Verordnungsgesetz, der das Campieren auf privaten Grundstücken betrifft. Verstöße gegen bestehende Normen können zu Bußgeldern oder auch zu Aufenthaltsverboten führen.



### **2.2.2.3 Problematik**

Auf Grund der extrem schwierigen Situation auf dem Wohnungsmarkt ist der Zugang in das System der Wohnungslosenhilfe restriktiv geregelt (siehe Punkt 2.2.1). Es ist davon auszugehen, dass diese Personen bewusst in München unter diesen schwierigen Bedingungen leben, da sie in der Heimat - nach eigenen Angaben - meist noch weniger zu erwarten haben. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wie auch im Interesse der Menschen selbst, insbesondere von Kindern, können sog. „Wilde Camps“ nicht hingenommen werden. Das würde darüber hinaus die Gefahr von Verfestigung und nicht erwünschter Nachahmung bergen.

### **2.2.2.4 Handlungsbedarf**

Aufgrund der Vielschichtigkeit der Problematik sind die verschiedensten Interessen und damit auch die verschiedensten Dienststellen betroffen. Ein abgestimmtes und koordiniertes Vorgehen aller Beteiligten ist unbedingt notwendig. Hinzu kommt, dass jeder Einzelfall anders gelagert ist.

Daher ist in jedem einzelnen Fall ein äußerst austariertes, gemeinsam abgestimmtes Vorgehen angezeigt, das nur möglich ist, wenn alle betroffenen Dienststellen die sachgerechten Maßnahmen gemeinsam erörtern und festlegen. Dabei ist mit besonderer Sensibilität die Lage von Frauen und Mädchen zu beachten.

## **2.2.3 Betteln und organisierte Bettelbanden**

### **2.2.3.1. Daten und Rechtssituation**

Betteln unterliegt grundsätzlich dem straßen- und wegerechtlichen Gemeingebrauch und ist damit in der Regel zulässig.

Anders ist dies bei aggressivem Betteln oder bandenmäßig organisiertem Betteln.

Beim bandenmäßig organisierten Betteln werden die bettelnden Personen letztendlich ausgebeutet und müssen den Großteil des Bettelerlöses an die Hintermänner abgeben. Jedoch stecken nicht hinter jedem Bettler kriminelle Banden. Oftmals kann auch nicht zweifelsfrei beurteilt werden, ob es sich tatsächlich um Bedürftige handelt.

Die Anzahl der in der Innenstadt regelmäßig angetroffenen Bettlerinnen und Bettler aus südosteuropäischen Ländern ist seit Mitte 2012 etwa um das Doppelte angestiegen. So werden im Altstadt-Fußgänger-Bereich weiterhin 10 - 20 Personen und im Bereich „Sendlinger-/Sonnen- und umliegende Straßen“ zwischen 30 und 40 Bettler regelmäßig angetroffen.

Im Bereich des S-Bahnhofes Perlach hielten sich außerdem in den Sommermonaten in mehreren einfachsten Lagern zwischen 30 und 40 Personen auf, die der südosteuropäischen Bettlerszene zuzuordnen sind.

### **2.2.3.2 Problematik und Handlungsbedarf**

Organisiertes „Betteln“ beutet Menschen aus. Erklärtes Ziel der Landeshauptstadt München ist es deshalb, in Zusammenarbeit von Polizei und Stadtverwaltung bandenmäßig organisiertes Betteln zu unterbinden. Hier gilt es, Verfestigungstendenzen entgegenzuwirken und deutlich zu machen, dass München kriminelles Betteln nicht zulässt. Behördliches Einschreiten ist jedoch nur dann möglich, wenn die kriminelle Organisationsstruktur nachweisbar ist.

Nicht kriminelles Betteln wird hingegen nicht verfolgt, da es – abgesehen von einigen örtlichen Ausnahmen – grundsätzlich zulässig ist. Hier wird die Landeshauptstadt München weiter versuchen, die Menschen mit Beratungsangeboten wie „Bildung statt Betteln“ zu erreichen.

### **2.2.4 Prostitution**

#### **2.2.4.1 Daten und Ausgangslage**

Derzeit (2013) bestehen im Stadtgebiet München 178 legale Bordellbetriebe. Die Polizei gibt an, dass 2700 Frauen in München gemeldet der Prostitution nachgehen, etwa 40 Stricher bewegen sich in der Münchener homosexuellen Prostitutionszene. Im Jahr 2012 waren in München knapp 2.800 Prostituierte tätig. Davon waren 85 % Ausländerinnen. 2002 waren es noch 10 %. Die Polizei teilte auf Nachfrage außerdem mit, dass in 2012 die im Bereich des Polizeipräsidiums München legal arbeitenden ausländischen Prostituierten am häufigsten aus Rumänien, Ungarn, Tschechien, Thailand und Bulgarien stammen.

78 Fälle illegaler Prostitution wurden der Polizei 2011 im Freistaat bekannt. Die Bußgeldstelle des KVR verhängte in den Jahren 2008 - 2012 jährlich ca. 66 Bußgelder wegen Verstößen im Sperrbezirk. Beharrliche Verstöße gegen die Sperrbezirksverordnung stellen einen Straftatbestand dar und werden durch die Bußgeldstelle bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

#### **2.2.4.2 Problematik**

Es ist von einer erheblichen Anzahl an Gelegenheitsprostituierten auszugehen sowie davon, dass bei Großveranstaltungen und Events die Anzahl der zusätzlich nach München einreisenden Prostituierten deutlich ansteigt. Wie viele von ihnen Zwangsprostituierte sind oder unter falschen Voraussetzungen nach München kommen, ist nicht genau zu bestimmen, beschäftigt jedoch die Münchener Beratungsstellen regelmäßig (vergleiche Umfragen anlässlich der Fußball-WM) und betrifft Frauen mit und ohne deutschen Pass. Die Opfer von Menschenhandel stammen hauptsächlich aus Staaten mit hohem Armutsrisiko. Insofern ist Armutszuwanderung auch immer mit dem Phänomen Prostitution verbunden.

### **2.2.4.3 Handlungsbedarf**

Es ist wichtig, dass sowohl die Polizei als auch andere Institutionen die Münchener Beratungsstellen und Hilfsangebote kennen und Prostituierten in Notlagen gezielt dorthin vermitteln. Zuhälterei, Zwangsprostitution und Menschenhandel sind Straftatbestände und werden durch Polizei und Staatsanwaltschaft verfolgt.

Es ist dringend geboten, die zum Teil hochgefährdeten Opfer mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln des Rechts und des Hilfesystems zu schützen.

## **2.3 Handlungsfeld Gesundheit**

### **2.3.1 Daten**

Im Gesundheitsbereich macht sich der verstärkte Zuzug aus Bulgarien und Rumänien durch die erhöhte Inanspruchnahme gesundheitsbezogener Einrichtungen und medizinischer Dienste für Nicht-Versicherte bemerkbar. Auch werden gesundheitsbezogene Beratungs- und Untersuchungsdienste, die niederschwellig arbeiten, überdurchschnittlich oft von Ratsuchenden aus Bulgarien und Rumänien genutzt. Die beiden Anlaufstellen für Menschen ohne Krankenversicherung (Malteser Migranten Medizin München; open.med Ärzte der Welt e.V. München)<sup>2</sup> berichten seit einigen Jahren, dass sie inzwischen mehrheitlich Patientinnen und Patienten aus Bulgarien und Rumänien behandeln bzw. ärztlicher Behandlung zuführen. Im Jahr 2012 gehörten bei der Malteser Migranten Medizin München etwa 300 Ratsuchende dieser Personengruppe an (bei 910 medizinischen Konsultationen insgesamt), bei open.med Ärzte der Welt e.V. München etwa 130 Personen (bei 950 medizinischen Konsultationen insgesamt).

Die größte Gruppe bilden bei beiden Anlaufstellen arbeitsfähige Erwachsene zwischen 18 und 39 Jahren. Der Anteil von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren beträgt etwa 15 %. Beide Anlaufstellen werden überdurchschnittlich oft von Schwangeren in Anspruch genommen (bei open.med Ärzte der Welt e.V. München z.B. 30 % aller ratsuchenden Frauen) und bieten deshalb inzwischen eigene gynäkologische Sprechstunden an.

Auch die Dienste des Referats für Gesundheit und Umwelt stellen eine erhöhte Inanspruchnahme ihrer gesundheitsbezogenen Angebote durch Menschen aus Bulgarien und Rumänien fest, z.B. die Gesundheitsberatungsstelle Hasenbergel oder der städtische Hausbesuchsdienst der Kinderkrankenschwestern (Hauptabteilung Gesundheitsvorsorge), was sich auch in einem erhöhten Bedarf an Dolmetschereinsätzen für die Sprachen Bulgarisch und Rumänisch zeigt. In der Abteilung Infektionsschutz (Hauptabteilung Gesundheitsschutz) ist insbesondere in 2012 und 2013 ein Anstieg von Inanspruchnahmen der Beratungsstelle zu sexuell übertragbaren Infektionen einschließlich HIV/AIDS (hier: STI<sup>3</sup>-Ambulanz) durch vor allem bulgarische Bürgerinnen

<sup>2</sup> Malteser Migranten Medizin München: <http://www.malteser-migranten-medizin.de/mmm-vor-ort/muenchen.html>; open.med Ärzte der Welt e.V.: <http://www.aerztederwelt.org/projekte/inlandsprojekte/openmed-muenchen.html>.

<sup>3</sup> STI: sexually transmitted infections

und Bürger zu verzeichnen. So hat sich gegenüber 2011 die Anzahl der dort ratsuchenden *female sex workers* (FSW) aus Bulgarien und Rumänien verdoppelt und erreichte 60 % der FSW, die insgesamt beraten wurden.

### 2.3.2 Rechtssituation

Die Rechtssituation bei der Absicherung im Krankheitsfall ist sehr komplex. Grundsätzliche Möglichkeiten bieten die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches V für die Versicherung in einer Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) als auch das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) für die Versicherung in einer Privaten Krankenversicherung (PKV). Bei einem vorübergehenden Aufenthalt bulgarischer bzw. rumänischer Staatsangehöriger in Deutschland kann außerdem für die Akutversorgung eine Krankenbehandlung im Rahmen der Sachleistungsaushilfe erfolgen, sofern ein bestehender Krankenversicherungsschutz aus dem Heimatland vorliegt.

Schwierigkeiten bereitet in der Praxis jedoch häufig die Feststellung, über welches Leistungssystem diese Absicherung herbeigeführt werden kann und das Problem, dass viele Betroffene keine Kenntnis über den eigenen Versicherungsstatus haben oder diesen vor deutschen Krankenversicherungen oder Behörden nicht nachweisen können. So müssen viele Menschen, die aus Bulgarien und Rumänien neu zuwandern, trotz theoretisch bestehender Leistungsansprüche als faktisch nicht versichert und daher versorgungsbedürftig gelten.<sup>4</sup>

Besteht weder eine Absicherung im Krankheitsfall über das Heimatland noch in Deutschland und kann sich die/der bulgarische oder rumänische Staatsangehörige nicht aus eigener Kraft oder durch vorrangig Leistungsverpflichtete helfen, kommen gegebenenfalls subsidiär Sozialleistungsansprüche nach SGB XII in Betracht. „Unabweisbare Hilfen“ im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 SGB XII<sup>5</sup> sind mit Verweis auf die Kommentarliteratur dann zu gewähren, wenn ein "akut lebensbedrohlicher Zustand" vorliegt, wenn also ohne sofortige ärztliche Behandlung mit dem Tod der/des Betroffenen zu rechnen ist, z.B. bei Herzinfarkt, Blinddarmentzündung, schweren Vergiftungen oder schweren Unfällen. Eine ärztliche Behandlung gilt dann als "unaufschiebbar und unabweisbar", wenn bei der/ dem Erkrankten Lebensgefahr oder schwere Folgeschäden drohen bzw. bei ansteckenden Krankheiten die Volksgesundheit gefährdet ist. Sobald die Lebensgefahr gebannt ist oder eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht, ist die Behandlung der Erkrankung nicht mehr unaufschiebbar und unabweisbar. In Einzelfällen könnten die Amtsärztinnen bzw. Amtsärzte beim Referat für Gesundheit und Umwelt prüfen, ob diese engen Voraussetzungen gegeben sind. Ob es diese Notwendigkeit

4 So berichtet beispielsweise die Malteser Migranten Medizin München, dass im Jahr 2012 von knapp 300 Patientinnen und Patienten aus Bulgarien und Rumänien im Rahmen der Sozialberatung nur fünf Personen in eine Krankenversicherung gebracht werden konnten.

5 § 23 SGB XII Abs. 3: „Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Sind sie zum Zweck einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit eingereist, soll Hilfe bei Krankheit insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.“

tatsächlich gibt, wird in der geplanten Arbeitsgruppe „gesundheitliche Notversorgung“ (siehe S. 40) geklärt.

Es besteht grundsätzlich eine vorrangige Versicherungspflicht in der GKV oder PKV im Rahmen einer Berufstätigkeit und auch bereits während der Arbeitssuche, über die ebenfalls eine Akutversorgung ermöglicht werden kann. Vor diesem Hintergrund wird der § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB XII so gedeutet, dass eine Bewilligung von Leistungen nur für Personen in Frage kommt, die die einschlägige Altersgrenze überschritten haben und nicht erwerbstätig sind. Ob eine Konkretisierung erforderlich ist, wird ebenfalls in der Arbeitsgruppe „gesundheitliche Notversorgung“ geklärt.

Hinweise zur Rechtslage in Bezug auf die Krankenversicherung gibt die „Kurzdarstellung zur Rechtslage zur Absicherung im Krankheitsfall von bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen in Deutschland“, die von der Unterarbeitsgruppe 2 „Gesundheit“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Armutswanderung Osteuropa“ zusammengestellt und von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz bei ihrer 90. Sitzung am 27. und 28.11.2013 freigegeben wurde (siehe Anlage 7).

### **2.3.3 Problematik**

Die Zielgruppe der neu zuwandernden armen Menschen aus Bulgarien und Rumänien ist zu einem großen Teil äußerst gesundheitsgefährdenden Lebensbedingungen ausgesetzt, und zwar in allen Lebensbereichen (Wohnverhältnisse, ökonomische Möglichkeiten, Arbeitssituation). Neben den Gefahren für die körperliche Gesundheit muss davon ausgegangen werden, dass die Lebenssituation der Betroffenen auch psychisch sehr belastend ist. Dies ist insofern äußerst problematisch, als für viele, wie eben beschrieben, kein Krankenversicherungsschutz hergestellt werden kann.

Für die Zielgruppe der Familien mit kleinen Kindern stellt der Hausbesuchsdienst der Kinderkrankenschwestern im Referat für Gesundheit und Umwelt einen sehr großen Beratungs- und Unterstützungsbedarf fest: Die Familien seien im Regelfall nicht mit dem hiesigen Gesundheitssystem vertraut. Wegen der oft fehlenden Krankenversicherung, aber auch wegen vordergründiger existenzieller Probleme, würden präventive Maßnahmen häufig nicht in Anspruch genommen (z.B. Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, Maßnahmen der Entwicklungsförderung, ärztliche Behandlung chronischer Erkrankungen, zahnärztliche Behandlung). Besonders schwierig gestaltet sich die Sicherstellung einer Behandlung bei chronischen, akut nicht lebensbedrohlichen Erkrankungen.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Hier wurden beispielsweise von den Kinderkrankenschwestern bei Säuglingen, Kleinkindern und Vorschulkindern vorgefunden: Epilepsie, ungeklärter Kleinwuchs, Herzfehler, Hydrocephalus (Wasserkopf), Kraniosynostose (vorzeitige Verknöcherung der Schädelnähte, was zu Hirndruck mit schwerwiegenden Folgen führen kann), massives Schielen (kann unbehandelt zum Verlust der Sehkraft auf einem Auge führen).

Aufgrund der ungenügenden Teilhabe an den sozialen und medizinischen Versicherungssystemen in den Heimatländern haben Migrantinnen und Migranten aus Bulgarien und Rumänien regelmäßig einen schlechten oder unbekanntem Impfschutz gegen impfpräventable Erkrankungen und stellen damit eine Risikopopulation für die Verbreitung von Infektionen dar. Dadurch könnte z.B. die angestrebte Eindämmung bzw. Ausrottung der Masern und Varizellen im Ballungsraum München erschwert werden. Rumänien und Bulgarien gehören zudem zu den Mittel- und Hochprävalenzländern für chronische Hepatitis B. Werden Hepatitis B Trägerinnen oder Träger durch eine Testung im Rahmen des Hepatitis B-Projekts der STI-Beratung identifiziert, so scheitert bei diesen Gruppen die Vermittlung in weitere Diagnostik und Therapie sowie die notwendige Impfung der familiären Kontaktpersonen wiederum am Versicherungsstatus. Eine Übergabe an die Notfallversorgung für diesen Personenkreis scheitert daran, dass es sich bei der gefundenen Infektion mit Verbreitungspotential um keine akute Erkrankung handelt.

Prognostisch stellt die Zuwanderung auch ein Risiko hinsichtlich der Ausbreitung von Tuberkulose dar. Neben der ungleich stärkeren Verbreitung von multiresistenten Tuberkuloseerregern im gesamten osteuropäischen Raum ist in Kombination mit den sozialen Bedingungen, denen die Menschen in München ausgesetzt sind, mit dem vermehrten Auftreten solcher schlecht behandelbaren, oft dadurch länger ansteckungsfähigen Lungentuberkulosen zu rechnen. Da die Behandlung von multiresistenter Tuberkulose deutlich länger und mit teurerer Medikation notwendig ist, stellt sich auch hier die Frage nach den Kosten für nicht Versicherte. Die Fachabteilung Infektionsschutz im Referat für Gesundheit und Umwelt versucht, eine gesundheitspolitische Lösung zumindest für Arbeitsmigrantinnen und -migranten herbeizuführen, wonach die in Deutschland Beschäftigten aus Hochrisikoländern (z. B. im Bauwesen, als Au-Pair in Familien etc.) sich vor Arbeitsantritt einer entsprechenden Tuberkulosedagnostik unterziehen sollten.

Ein besonderes Problem stellt außerdem die Versorgung der Schwangeren dar, die, wie dargestellt, einen großen Anteil der Patientinnen und Patienten der Anlaufstellen für Menschen ohne Krankenversicherung, aber auch der STI-Ambulanz (mit gynäkologischem Schwerpunkt) im Referat für Gesundheit und Umwelt ausmachen. Die Vorsorge während der Schwangerschaft kann zumeist noch gewährleistet werden. Ein bisher ungelöstes Problem stellen jedoch die Entbindungen dar, vor allem, wenn sich Komplikationen mit aufwändigem Nachbetreuungsbedarf ergeben.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die neu zuwandernden Migrantinnen und Migranten vor allem aus Bulgarien und Rumänien massiven gesundheitlichen und sozialen Problemlagen ausgesetzt sind und – was die Versorgung mit Gesundheitsleistungen betrifft – die derzeit am schlechtesten versorgte Bevölkerungsgruppe in München darstellt.

### **2.3.4 Handlungsbedarfe**

Der Gesundheitsbereich ist ein Handlungsfeld, in dem der Grundsatz der humanitären Nothilfe gelten muss, sowohl was die Versorgung der Betroffenen angeht als auch bezüglich des Schutzes der Allgemeinbevölkerung vor Infektionskrankheiten.

Die stationäre Versorgung sowie die Behandlung von chronischen Erkrankungen sind ein bisher ungelöstes Problem. Im Sinne humanitärer Nothilfe darf es nicht geschehen, dass Krankenhäuser behandlungsbedürftige Menschen wegen ungeklärter Kostenübernahme abweisen oder aber nach der Krankenbehandlung die Leistungen nicht abrechnen können.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Problematik entsteht Handlungsbedarf in folgenden Bereichen:

- Fachliche Unterstützung der Anlaufstellen für Menschen ohne Krankenversicherung in ihrer Arbeit einschließlich der Sozialberatung zur Abklärung von Leistungsansprüchen.
- Regelung der Kostenübernahme für die stationäre Versorgung von Nicht-Versicherten sowie für die Behandlung von chronischen Erkrankungen.
- Entwicklung von zielgruppenspezifischen Präventionsmaßnahmen mit Regelung der Kostenübernahme für z.B. Impfaktionen.
- Unterstützung von Maßnahmen, die Menschen aus Bulgarien und Rumänien über das deutsche Gesundheitssystem informieren und sie der Regelversorgung zuführen.

## **2.4 Handlungsfeld Bildung und Ausbildung**

### **2.4.1 Daten**

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen aus Süd-, Ost- und Südosteuropa ist in den zurückliegenden Schuljahren an den öffentlichen Grundschulen bzw. an den Mittelschulen angestiegen. Am stärksten war der Zuwachs in der Gesamtschülerzahl bei Kindern aus Bulgarien. In den Grundschulen ist sie vom Schuljahr 2007/2008 bis zum Schuljahr 2011/2012 von 25 auf 102 Kinder gestiegen, in den Mittelschulen gab es in diesem Zeitraum eine Zunahme von 24 auf 121 Jugendliche. Bei den Kindern und Jugendlichen aus Rumänien hat in diesem Zeitraum in den Grundschulen ein Zuwachs von 40 auf 74, und bei den Mittelschulen von 22 auf 80 stattgefunden. Bei Kindern aus Polen gab es einen Zuwachs von 147 auf 174 im Grundschulbereich, von 114 auf 144 im Mittelschulbereich. Die Zahl der griechischen Kinder ist im Grundschulbereich von 25 auf 48 angewachsen, im Mittelschulbereich von 38 auf 51. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler an Grundschulen beträgt insgesamt 36.593, an Mittelschulen 11.671 (nur an staatlichen Schulen, private sind nicht mitgezählt).

Eine Abfrage über den Sprachförderbedarf der Kinder und Jugendlichen war im Rahmen der Erstellung dieser Vorlage nicht möglich. Es wird davon ausgegangen, dass in aller Regel ein Förderbedarf gegeben ist. Ob und wie viele Kinder in prekären Lebenssituationen leben, ist nicht bekannt.

Bei den Realschulen und Gymnasien sieht es unterschiedlich aus. Im Gegensatz hierzu ist in den beruflichen Schulen nur die Schülerzahl der Jugendlichen aus Bulgarien von 21 auf 45 angewachsen, während die der Jugendlichen aus Rumänien sogar deutlich von 244 auf 154 abgenommen hat.

Die o. a. Zahlen beziehen sich nur auf die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die an den Schulen gemeldet sind. Wie hoch die Dunkelziffer der schulpflichtigen Kinder bzw. Jugendlichen ist, die nicht an Schulen angemeldet sind, ist nicht ersichtlich. Ein Vergleich mit den Meldedaten gibt Hinweise darauf, dass weit mehr Kinder in München gemeldet sind, als tatsächlich eine Schule besuchen.

## **2.4.2 Rechtliche Situation**

### **Kindertageseinrichtungen**

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat nach § 24 Abs. 2 SGB VIII bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

Grundsätzlich wird der Besuch von Tageseinrichtungen als Leistung nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII den jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 6 SGB VIII). Ausländerinnen und Ausländer können diese Leistung beanspruchen, wenn sie zudem rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 6 Abs. 2 SGB VIII). Hiervon ist bei EU-Bürgerinnen und Bürgern regelmäßig auszugehen.

### **Schule**

Die Schulpflicht ist im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz geregelt. Art. 35 BayEUG<sup>7</sup> besagt, dass ein Kind/Jugendlicher, das/der die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis steht, der Schulpflicht unterliegt (Schulpflichtiger). Sie beträgt zwölf Jahre und gliedert sich in Vollzeitschulpflicht und in Berufsschulpflicht (Art. 39)<sup>8</sup>. Die Erziehungsberechtigten müssen die minderjährigen Schulpflichtigen an der Schule anmelden, volljährige Schulpflichtige müssen sich selbst anmelden.

Maßgeblich für die Schulpflicht ist also nicht der melderechtliche Status, sondern der gewöhnliche Aufenthalt. Der gewöhnliche Aufenthalt einer Person wird dort angenommen, wo diese sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an

7 <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psm!showdoccase=1&doc.id=jlr-EUGBY2000V11Art35>  
8 <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psm!showdoccase=1&doc.id=jlr-EUGBY2000V27Art39>



diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (...), es wird also stets ein Verweilen von gewisser Dauer vorausgesetzt.<sup>9</sup>

Die Berufsschulpflicht endet mit der Vollendung des 21. Lebensjahrs oder mit dem Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung. Sie kann auch durch den erfolgreichen Besuch eines Berufsvorbereitungsjahrs, eines Berufsgrundschuljahrs, eines Vollzeitjahrs an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder eines einjährigen Vollzeitlehrgangs, der der Berufsvorbereitung dient, abgeleistet werden.

Wird die Schulpflicht nicht erfüllt, kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden (Art. 119 Abs. 1 Nr. 4 BayEUG), bzw. kann die Durchführung von Schulzwang angeordnet werden (Art. 119 Abs. 1 Satz 2 BayEUG). Ein schematisches Vorgehen ist hier nicht zielführend, vielmehr unterliegt es dem Ermessen der Schulleitung, welche Maßnahmen im Einzelfall ergriffen werden.

### **2.4.3 Problematik**

#### **Erfüllung der Schulpflicht**

Ein Problem sind die nicht an den allgemeinbildenden Schulen bzw. beruflichen Schulen gemeldeten schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen. Teilweise bleiben die Jugendlichen auch nach Ausstellen der Schulbescheinigung bzw. nach Anmeldung an einer beruflichen Schule der Schule fern.

#### **Bildungsberatung International**

Des Weiteren hat sich in den letzten Jahren bei der Bildungsberatung International der Landeshauptstadt München der Anteil der Beratungen von Personen der Zielgruppe aus Bulgarien und Rumänien stark erhöht. Zwischen 2010 und 2012 stieg die Zahl der Beratungsfälle von Personen aus Bulgarien und Rumänien sehr stark an.

Aus den Beratungsgesprächen ergibt sich, dass ein nicht unerheblicher Anteil dieser Fälle der Armutszuwanderung, insbesondere von Roma-Familien, zuzuordnen ist. Einige der Familien, besonders aus Bulgarien, sprechen auch Türkisch und können somit von Beraterinnen und Beratern, die Türkisch sprechen, herkunftssprachlich betreut werden.

Im Vordergrund der Beratungsgespräche steht hauptsächlich das Thema Schulbesuch und Schulpflicht. Häufig werden diese Fälle der Bildungsberatung International durch den für diese Gruppe einschlägigen Fachdienst der Caritas (Projekt „Bildung statt Betteln“) unmittelbar vermittelt.

Eine besondere Problematik, so die Bildungsberatung International, stellen Fälle dar, in denen die Kinder schon mehrere Jahre in München leben, aber die Schule nicht besuchten und sich z.B. erst im Alter von 13 oder 14 Jahren bei der Bildungsberatung

---

<sup>9</sup> [Amberg/Falckenberg/Müller/Stahl, Kommentar zum BayEUG, dort § 35 Rn. 6](#)

International melden. Für Familien, die erst nach einigen Jahren einen Schulbesuch ihrer Kinder ins Auge fassen, sind drohende Bußgeldverfahren wegen Verletzung der Schulpflicht oft ein abschreckender Faktor für die Schulanmeldung.

### **Ausbildung/berufliche Schulen**

Vor allem in Ausbildungsklassen befinden sich Jugendliche, die zwar einen Ausbildungsplatz im Einzelhandel gefunden haben, aber noch einen starken Förderbedarf in Deutsch haben. Hier werden aber zu wenige Kurse angeboten. Vor allem benötigen einige Schülerinnen und Schüler Einzelunterricht, da die Deutschkompetenzen nicht ausreichend sind.

Des Weiteren sind viele der Jugendlichen, nach Aussage einer Umfrage in einigen beruflichen Schulen, in Notquartieren untergebracht. Da es dort auch nachts oft sehr laut ist, erscheinen die Jugendlichen am nächsten Tag in der Schule oder im Ausbildungsbetrieb nicht selten übermüdet.

### **2.4.4 Handlungsbedarf**

In den Münchner Grund- und Mittelschulen gibt es bereits jetzt einen zusätzlichen Handlungsbedarf. Deshalb haben alle staatlichen Grundschulen in München Mittel aus dem Bundesfinanzierungsgesetz erhalten und können weitere sprachliche Förderung ermöglichen. Die Mittelschulen können über die Modularisierung differenzierte Lernangebote machen. Besonders hervorzuheben ist in den Münchner Grund- und Mittelschulen zusätzlich der Integrationszuschlag, der den Schulen mit erhöhtem Migrationsanteil zu Gute kommt.

Handlungsbedarf besteht aber hauptsächlich in der Sprachförderung, den Angeboten von Sprachkursen für Kinder und Jugendlichen in allen Schularten, einschließlich der beruflichen Schulen. Dank der guten Ausbildungsplatzsituation in München werden derzeit auch Jugendliche eingestellt, die sonst keinen Ausbildungsplatz bekommen hätten, weil sie große Lücken in der sprachlichen und schriftlichen Ausdrucksweise haben. Hier besteht auch der Bedarf der schnellen und unkomplizierten Zuweisung zu ausbildungsbegleitenden Hilfemaßnahmen (abH-Maßnahmen) bzw. bei Ausbildungsabbruch zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB-Maßnahmen). Teilweise besteht sogar der Bedarf an Alphabetisierungskursen.

Der Vergleich der Meldedaten des Einwohnermeldeamtes mit den Schuldaten weist eine gewisse Diskrepanz auf. Gemäß der Meldedaten des KVR waren zum 31.12.2011 beispielsweise 419 Kinder mit bulgarischer Staatsangehörigkeit zwischen 6 und 16 Jahren in München gemeldet. Im Schuljahr 2011/2012 haben 323 bulgarische Kinder eine Grund-, Mittel-, Real- oder Berufsschule bzw. ein Gymnasium besucht. Zum gleichen Zeitpunkt waren 355 rumänische Kinder und Jugendliche gemeldet, an den genannten

Schulen wurden 346 gezählt. Es müsste geklärt werden, woher diese Diskrepanz kommt, ob es eine Frage der Datenerfassung ist, ob die gemeldeten Kinder auch tatsächlich hier leben und ob sie ihrer Schulpflicht nachkommen.

Falls Schülerinnen und Schüler der Schulpflicht nicht nachkommen, muss ein Bußgeld bezahlt werden. Um dies zu vermeiden, muss die Zielgruppe durch passende Bildungsangebote erreicht werden. Des Weiteren ist es für diese Familien oft unmöglich, kostenpflichtige Angebote (wie die Kurse zum Nachholen von Schulabschlüssen an der MVHS) in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus ist individuelle Elternarbeit gefordert, z. B. Orientierungsberatung, Informationen über das Schulsystem und Begleitung der Eltern bei Bildungsfragen.

## **2.5 Situation von Kindern und Jugendlichen**

### **2.5.1 Daten**

In der Landeshauptstadt München gibt es drei Zielgruppen der Jugendhilfe mit rumänischer und bulgarischer Staatsangehörigkeit:

- gemeldete Familien mit angemessenem Wohnraum und Jugendhilfebedarf
- gemeldete Familien in prekären Verhältnissen (z.B. Arbeiterwohnheime)
- nicht gemeldete Familien, teils mit wechselnden Aufenthaltsorten innerhalb der Stadt

Zu den Familien in prekären Wohnverhältnissen und nicht gemeldeten Familien liegen keine belastbaren Daten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe vor. Im Rahmen des Kälteschutzprogramms waren im Zeitraum 27.10.2012 bis 02.04.2013 insgesamt 50 Familien nächtens untergebracht (95 Erwachsene und 72 Kinder), im Dezember 2013 waren es 22 Kinder. Der Abstimmungskreis „Wildes Campieren“ hat bisher drei bis vier Familien mit Kindern erfasst.

### **2.5.2 Rechtliche Situation ab dem 01.01.2014**

Gemäß § 6 SGB VIII können Ausländerinnen und Ausländer Leistungen nach dem SGB VIII beanspruchen, wenn sie rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Bei EU-Staatsangehörigen ist regelmäßig von einem rechtmäßigen Aufenthalt auszugehen.

Auf die jeweiligen Zuständigkeitsregelungen im SGB VIII ist abzustellen. Dabei ist entscheidend, ob die jeweilige Norm auf den tatsächlichen Aufenthalt oder den gewöhnlichen Aufenthalt ankommt. Den tatsächlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich rein physisch aufhält. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (gemäß § 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I). Weil es hier immer spezielle Konstellationen geben kann, ist immer anhand des konkreten Einzelfalls und anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob eine Zuständigkeit nach dem SGB VIII besteht.

Bei einer Gefährdung des Kindeswohls ist gemäß § 87 SGB VIII für die Inobhutnahme eines Kindes bzw. Jugendlichen das Stadtjugendamt München als örtlicher Träger zuständig.

### **2.5.3 Problematik**

Familien mit Kindern, die aus der EU nach München zuziehen, haben bei Bedarf Zugang zu den Angeboten der Jugendhilfe. Diese reichen von den Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit über die Jugendsozialarbeit bis hin zu den Hilfen der Erziehung.

Eine besondere Herausforderung stellen Familien, die im Zuge der „Armutszuwanderung“ - vor allem aus den südosteuropäischen Ländern - nach München kommen, dar. Prekäre Wohn- und Lebensverhältnisse, mangelhafte Bildung und unklare Gesundheitsvorsorge und -versorgung bestimmen oftmals das Leben dieser Familien. Kinder und Jugendliche übernachten beispielsweise in Wohnwägen, in stark beengten und überfüllten Wohnungen oder im Freien. Die Obdachlosigkeit eines Kindes/Jugendlichen kann zusammen mit anderen Faktoren ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung darstellen und muss in der Beratung durch den Beratungsdienst vor Ort eingeschätzt werden. Werden dem Stadtjugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung bekannt, wird gemäß § 8a SGB VIII verfahren. Das Stadtjugendamt stellt dann Beratung und Hilfestellungen bereit. Zur Abwendung einer dringenden Gefahr kann die Entscheidung einer Inobhutnahme getroffen werden.

Nach den vorliegenden Daten handelt es sich bisher um Einzelfälle. Diese Datenlage lässt aber keine zuverlässige Einschätzung der tatsächlich von Obdachlosigkeit betroffenen Kinder und Jugendlichen zu. Die Zunahme von Einzelfällen bei der Bezirkssozialarbeit, die Zahl der nicht leistungsberechtigten Haushalte mit Kindern, die Anzahl der Kinder im Kälteschutzprogramm 2012/2013 sowie verschiedene Berichte der Migrationsdienste lassen vermuten, dass in München eine weit höhere Zahl von Kindern und Jugendlichen von Obdachlosigkeit betroffen ist.

### **2.5.4 Handlungsbedarf**

Das Sozialreferat stellt sicher, dass Kinder im Kälteschutzprogramm ausreichend Unterstützung im Rahmen der vorgegebenen Bedingungen erfahren. Kinder und ihre Mütter werden nicht in die Kälteschutzeinrichtungen in der Bayernkaserne eingewiesen, sondern ins Haus International. Der Kinderschutz wird über die bestehende Dienstanweisung gesichert. Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung wird gemäß §8a SGB VIII Meldung an das regional zuständige Sozialbürgerhaus durch das Evangelische Hilfswerk veranlasst.

Dies bedeutet im Einzelfall für Familien, Frauen mit Kindern sowie Schwangere: Bei ihrer Anfrage im Kälteschutz erfolgt grundsätzlich eine Beratung der Eltern/ Elternteile.

Nur wenn während dieser Beratung Risiken einer Kindeswohlgefährdung erkennbar werden, wird die Bezirkssozialarbeit aktiv - mit weiterer Abklärung und Angeboten niedrigschwelliger Hilfen und um Übergänge zu sichern. Niedrigschwellige Hilfen bedeutet Angebote der Kinderbetreuung in einer Einrichtung sowie ein 7 Tage offenstehendes Angebot tagsüber für Kinder und für Mütter mit Kindern bis sechs Jahren. Für minderjährige Mütter wird ggf. ein kurzfristiges Angebot im Mutter-Kind-Wohnen in der Jugendhilfe geschaffen.

Die Jugendschutzstellen haben bereits jetzt schon die Konzeption, dass dort - neben der polizeilichen Inobhutnahme - Minderjährige freiwillig aufgenommen werden können. Die Schiller 25 und die Bahnhofsmision sollten deshalb Minderjährige - insbesondere minderjährige Schwangere - grundsätzlich auf diese Stellen mit Übernachtungsplätzen verweisen.

Erst bei akuter Gefährdung für Leib und Leben des Kindes (Verhungern, Erfrierungen, nachweislich Kindesaufenthalt im Prostitutionsmilieu, keine Aussicht auf Abwendung der akuten Gefahr) ist eine Inobhutnahme zu planen.

Es müssen belastbare Daten gewonnen werden, auf deren Grundlage ersichtlich wird, welche Maßnahmen notwendig sind. Diese sollen in einem Arbeitskreis mit den freien Trägern und aus dem Kälteschutzprogramm 2013/2014 erhoben werden.

Im Dezember 2013 waren 22 Kinder im Kälteschutz (davon 11 Kinder im Alter bis einschließlich sechs Jahren, sechs Kinder im Alter bis einschließlich 10 Jahren und fünf Kinder mit 14 bis einschließlich 17 Jahren). Nur 12 der 22 Kinder nutzten das Übernachtungsangebot des Haus International. Auch 17 Schwangere ließen sich im Dezember bezüglich des Kälteschutzprogramms beraten, davon waren vier junge schwangere Frauen minderjährig. Inwieweit sich die Anzahl der Kinder und Schwangeren bis zum Frühjahr steigert und inwieweit diese die niederschwelligen Angebote eines sicheren Aufenthaltes und der Kinderbetreuung tagsüber wahrnehmen, bleibt abzuwarten.

Das Stadtjugendamt wird auf dieser Basis dem Stadtrat bedarfsgerechte Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, vorschlagen.

### **3. Maßnahmen und Angebote der Landeshauptstadt München**

Die im Statusbericht aufgezeigten Entwicklungen und Herausforderungen werden in der Stadtverwaltung seit einigen Jahren beobachtet. Es wurden bereits – in Zusammenarbeit

mit freien Trägern der Wohlfahrtspflege, mit der Bundesagentur für Arbeit, mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DBG), der Polizei, dem Zoll oder mit lokalen Zusammenschlüssen, wie dem Verein Südliches Bahnhofsviertel – Maßnahmen entwickelt und umgesetzt sowie an einigen Stellen referatsübergreifende oder trägerübergreifende Kooperationsformen etabliert. Diese werden im folgenden beschrieben.

### **3.1 Beratungsstellen**

Es gibt in München drei Beratungsstellen, die ihren Schwerpunkt auf die Beratung von Migrantinnen und Migranten aus den neuen Unionsländern haben. Alle befinden sich im Südlichen Bahnhofsviertel und können so von den Menschen gut erreicht werden

#### **3.1.1 Info-Zentrum Migration und Arbeit**

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft etablierte in Abstimmung mit dem Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration und der Arbeiterwohlfahrt München als Träger das Beratungsprojekt „Infozentrum Migration und Arbeit (Förderdauer: 01.06.2012 – 31.05.2014). Es verfolgt einen aufsuchenden, niederschweligen Ansatz und bietet eine erste Anlauf- und Informationsstelle für Migranten/innen, die infolge ihrer Arbeitssituation in prekäre Lebenssituationen geraten sind. Das Projekt vermittelt präventiv Orientierungshilfen, die zum deutschen Arbeits-, Sozial- und Bildungssystem hinführen sollen. Das Projekt wird durchgeführt in Kooperation mit dem DGB-Projekt Faire Mobilität – Arbeitnehmerfreizügigkeit sozial, gerecht und aktiv München. Darüber hinaus besteht enge Kooperation mit den Migrationsdiensten, mit den Dienststellen der Landeshauptstadt München insbesondere im Sozial- und Gesundheitsbereich, mit der Arbeitsagentur, den Konsulaten, dem Ausländerbeirat und Migrantenvereinen.

Es ist beabsichtigt, das Info-Zentrum Migration und Arbeit konzeptionell erweitert zu betreiben und dem Stadtrat eine Weiterführung um drei Jahre vorzuschlagen. Die konzeptionelle Erweiterung soll einen Treffpunkt und eine Begegnungsmöglichkeit eröffnen, in der sich gerade die beschriebene Zielgruppe des Südlichen Bahnhofsviertels aufhalten kann, zum Selbstkostenpreis Getränke erhält oder auch Essen selbst mitbringen kann. Damit soll die Zielgruppe mit Beratung gerade über und in reguläre Arbeit erreicht werden.

#### **3.1.2 Bildung statt Betteln**

Das Sozialreferat hat in der Trägerschaft der Caritas, Caritas-Zentrum Innenstadt, eine Beratungsstelle für Neuzuwandernde aus Rumänien und Bulgarien eröffnet. Im Umfang von einer Personalstelle, besetzt durch zwei Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen aus den Herkunftsländern der Zielgruppe, erfolgt Beratung im Rahmen fester Sprechstunden oder durch aufsuchende Hilfe. Schwerpunkte dieser Beratungsstelle sind Arbeitssuche, Existenzsicherung, Schulden, Wohnungssuche, Vermeidung von Obdachlosigkeit und Fragen zu Antragstellungen bei Ämtern und Behörden. Im Jahr 2012

wurden 175 Hilfesuchende längerfristig beraten und begleitet, auch bei anstehenden Behördengängen. Die Mehrzahl der Ratsuchenden war ohne Arbeit, ohne oder nur einem geringen Schulabschluss und nur wenigen Deutschkenntnissen. Die Problemlagen sind vielfältig. Die Hilfe unterstützt zunächst die Existenzsicherung auch durch Zugang zur Lebensmittelverteilung oder zur Kleiderkammer. In 40 % der erreichten Haushalte leben Kinder. Bei ratsuchenden Familien wird in der Beratung daher großer Wert darauf gelegt, dass für die Kinder nach Möglichkeit besondere Hilfen organisiert werden. Hier geht es in erster Linie um die Einschulung der Kinder oder um die Eingliederung in einen Kindergarten.

### **3.1.3 Schiller 25: Kälteschutz und Beratung**

Im Rahmen des Kälteschutzes mit dem Schwerpunkt der Beratung von rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen richtete das Sozialreferat eine Beratungsstelle in der Trägerschaft des Evangelischen Hilfswerks ein. Diese Beratungsstelle wurde zum Oktober 2013 entfristet und auf insgesamt 4,5 Beraterinnen und Berater ausgeweitet. Während der Kältemonate liegt der Schwerpunkt der Beratung im Kälteschutz, den möglichen Perspektiven im Bundesgebiet bzw. bei bestehender Rückkehrbereitschaft in der Beratung und Unterstützung der Rückkehr, ggf. im Verbund mit Coming Home. Außerhalb der Kältemonate findet vermehrt und gezielt Streetwork statt; auch unerlaubt Campierende werden aufgesucht.

Allen Beratungsstellen ist gemein, dass sie muttersprachliche Beraterinnen und Berater einsetzen. Sie arbeiten vernetzt untereinander, aber auch mit Dienststellen anderer Zuständigkeiten wie der Bundesagentur für Arbeit und den Behörden der Landeshauptstadt München. Alle Beratungsstellen haben Beratungsschwerpunkte gebildet. Es finden Verweisungen statt, sofern sich zeigt, dass eine der anderen Beratungsstellen hier einschlägig mit weitergehenden Kontakten unterstützen kann. Alle Beratungsstellen haben auch Anteile von Streetwork und teilweise aufsuchender Hilfe. Die Beratungsstellen vermitteln an die Regelangebote wie z.B. Migrationsberatung für Erwachsene und Jugendliche, städtische Dienststellen wie z.B. die Sozialbürgerhäuser, die Bildungsberatung international oder die Gesundheitsdienste. Sie arbeiten in den einschlägigen Gremien mit und bringen so ihre praktischen Erfahrungen und Erkenntnisse in die Planung und Steuerung von Maßnahmen durch die Landeshauptstadt München ein.

### **3.2 Gewerberechtliche Maßnahmen**

Bei der Gewerbeanmeldung wird über ein Infoblatt in verschiedenen Sprachen auf Rechte und Pflichten von Selbständigen hingewiesen. Das Infoblatt gibt es in englischer, rumänischer, polnischer, bulgarischer und ungarischer Sprache. Seit Anfang 2014 weist das Kreisverwaltungsreferat auch auf den Anspruch auf Arbeitnehmertätigkeit hin, um sicherzustellen, dass die Menschen ihre Wahlmöglichkeit zwischen selbständiger und

abhängiger, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung kennen.

Aus gewerberechtllicher Sicht ist ein wesentlicher Gesichtspunkt die Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Hauptzollamt, Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit. Seit einigen Jahren (gesetzlich geregelt in § 14 GewO) bekommen die Hauptzollämter von allen Gewerbemeldungen einen Abdruck übermittelt. Allerdings ist aus der Gewerbemeldung nicht ersichtlich, ob die Tätigkeit selbstständig oder scheinselfständig ausgeführt wird. Beispielsweise kann die Tätigkeit „Durchführung von Fliesenlegearbeiten“ auch arbeitnehmerähnlich betrieben werden. Nicht die Weiterleitung der Gewerbeanzeigen ist zielführend für die Hauptzollämter, sondern die Mitteilung über Erkenntnisse bei der Abgabe der Gewerbeanzeige. So kann von den Hauptzollämtern die Feststellung verwertet werden, dass der sog. Gewerbetreibende der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Auch die Benutzung von Arbeitskleidung von Handwerksfirmen kann zumindest als Indiz auf Scheinselbstständigkeit bewertet werden.

Daher übermittelt die Gewerbebehörde der Landeshauptstadt München seit September 2013 nach einem Gespräch mit dem Hauptzollamt ein von diesem zur Verfügung gestelltes Formblatt. Es werden jedoch nicht schematisch nur die Daten von Personen aus Bulgarien und Rumänien weitergegeben, sondern alle Verdachtsfälle, die sich auf unterschiedliche Indizien stützen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Seit September ergingen 300 Meldungen an das Hauptzollamt. Für die Gewerbebehörde bedeutet dies einen erheblichen Mehraufwand und es stellt sich die Frage, ob das Hauptzollamt München die Mitteilungen auch bearbeiten kann.

Aufgrund der Mitteilungen des KVR wurde vom Hauptzollamt München bereits eine Aktion auf einer Baustelle durchgeführt. Dabei wurden fünf scheinselfständige Personen ermittelt. Gegen diese Personen und deren Auftraggeber wurden Anzeigen wegen Verstoß gegen § 266a StGB und § 11 SchwarzArbG erstellt.

Mit dem Hauptzollamt wurde darüber hinaus vereinbart, dass die Gewerbebehörde Bußgeldbescheide bzw. Strafbefehle gegen Scheinselbstständige und Auftraggeber erhält. Nur so ist es möglich auch gegen die Auftraggeber vorzugehen. Im Gewerbebereich gibt es die Möglichkeit der Gewerbeuntersagung eines Betriebs wegen erwiesener Unzuverlässigkeit. Allerdings muss jeder Einzelfall gesondert geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Gewerbeuntersagung (Berufsverbot) erfüllt sind.

### **3.3 Unterstützung von Polizei und Staatsanwaltschaft durch die Meldebehörde in Ermittlungsverfahren**

Die Meldebehörde hat in den letzten Jahren mehrfach die Strafverfolgungsbehörden in Ermittlungsverfahren gegen Staatsangehörige aus südosteuropäischen Ländern unterstützt. Hierbei ging es u.a. um organisierte Einreisen und Schein- bzw. „Sammel-“Anmel-



dungen in bestimmten Unterkünften oder Adressen. Des Weiteren gibt es in Einzelfällen eine enge Zusammenarbeit mit der Familienkasse, wenn es Hinweise auf Kindergeldbetrug gibt. Dies betrifft aber nicht nur Staatsangehörige aus südosteuropäischen Ländern.

### **3.4 Kooperationsprojekte im Südlichen Bahnhofsviertel**

Nachdem der Verein Südliches Bahnhofsviertel bereits im Herbst 2012 auf die Situation im Viertel aufmerksam machte, initiierte das Sozialreferat, Sozialplanung, im Zusammenwirken mit REGSAM einen Fachaustausch ab Dezember 2012. Teilnehmende sind Vertreterinnen und Vertreter der Träger und Initiativen, die mit der Zielgruppe den bulgarischen und rumänischen Arbeitssuchenden im südlichen Bahnhofsviertel arbeiten, u.a. die AWO, Caritas, Evangelisches Hilfswerk, Bahnhofsmision, Malteser Migranten Medizin, Ärzte der Welt, die Obdachlosenhilfe St. Bonifaz oder auch die Initiative Zivilcourage, sowie des Sozialreferates/Amt für Wohnen und Migration und des Referates für Arbeit und Wirtschaft. Mit dem Verein Südliches Bahnhofsviertel e.V. ist auch die lokale Ökonomie eingebunden. Es wurden erste Konzepte für Verbesserungen der Situation im Südlichen Bahnhofsviertel und zur Vernetzung aller Akteure vor Ort erarbeitet und der Stadtverwaltung vorgelegt. Diese beinhalten den Vorschlag der Einrichtung eines Tagesaufenthalts im Bereich des Südlichen Bahnhofsviertels.

### **3.5 Referatsübergreifend abgestimmtes Vorgehen beim „Wilden Campieren“**

Im Juli 2013 wurde ein Abstimmungskreis „Wildes Campieren“ unter Federführung des Sozialreferates eingerichtet. Er wurde von der Referentenrunde beauftragt, die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Verfestigungstendenzen entgegenzuwirken. Die Mitglieder des Abstimmungskreises werten die konkreten Meldung aus und stimmen das Vorgehen in jedem Einzelfall miteinander ab.

Durch die Aufbereitung konkreter Einzelfälle hat der Abstimmungskreis in Teilen eine allgemeingültige, abgestufte Verfahrensweise entwickelt:

Zunächst sucht eine Sozialarbeiterin bzw. ein Sozialarbeiter die illegal Campierenden auf, klärt über die Rechtslage auf und vermittelt soweit möglich an Beratungsangebote.

Private Grundeigentümerinnen und -eigentümer (für städtische Privatflächen ist dies das Kommunalreferat) können – ggf. nach Stellen eines Strafantrages unter Zuhilfenahme der Polizei – gegen die illegale Besetzung ihres Grundstückes vorgehen oder zur Beseitigung von z.B. Verunreinigungen aufgefordert werden.

Wenn Einigkeit darüber besteht, dass Hilfsangebote und weitere Maßnahmen nicht zielführend sind und ein ordnungsrechtliches Vorgehen verhältnismäßig erscheint, werden repressive Maßnahmen erlassen. Hierzu hat das KVR ein dreistufiges Verfahren vorgesehen. Zunächst erfolgt ein Platzverweis durch Polizei oder andere polizeiliche Maßnahmen.

In einer zweiten Stufe erlässt das KVR einen Bußgeldbescheid (bei öffentlichen Verkehrsflächen oder Grünflächen). Im Wiederholungsfall gibt es die Möglichkeit des Einbehalts einer Sicherheitsleistung durch Polizei in Höhe des zu erwartenden Bußgelds (Bargeld). Bei mehrmaliger Nicht-Bezahlung des Bußgeldes kann die Zahlungsunwilligkeit festgestellt und Antrag auf Erziehungshaft gestellt werden.

Als ultima ratio kann per Bescheid ein "Campierverbot" (Aufenthaltsverbotsbescheid) für beharrliche Störer mit Zwangsgeldandrohung (muss trotz vstl. Uneinbringlichkeit angedroht werden) ausgesprochen werden. Bei beharrlichem Verstoß können die Zwangsmittel noch gesteigert werden.

Der Abstimmungskreis hat sich bisher mit 38 Fällen befasst, die aus den Referaten gemeldet wurden. Nach Bereinigung um bereits erledigte Vorfälle oder nicht im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsgruppe liegende ähnliche Themenfelder (Betteln, Aufenthalt von Obdachlosen tagsüber z.B. vor Ladenlokalen) sind nunmehr noch sieben konkrete Orte mit unerlaubt nächtigenden Personen in Bearbeitung. Bislang waren keine Zwangsmaßnahmen seitens des KVR notwendig. Ein weiterer Fall (S-Bahn Perlach) ist zwischenzeitlich auch durch Aufforderung des Abstimmungskreises beim Eigentümer beendet worden.

### **3.6 Umgang mit Betteln**

Bußgeldrechtliches und polizeiliches Vorgehen erfolgt nach einem abgestuften Verfahren: In der ersten Stufe erteilt die Polizei gegen organisierte oder aggressive Bettler polizeiliche Platzverweise. In der zweiten Stufe (ab dem zweiten Platzverweis) leitet das KVR ein Bußgeldverfahren ein. Im Hinblick auf das Bußgeld stellt die Polizei den Bettelerlös als sog. „Sicherheitsleistung“ im Vorgriff auf das Bußgeldverfahren (wenn möglich) sicher. Bei Bettlern, die eine höhere Summe an Bußgeldern angehäuft haben (notorische Verstöße) wird Erziehungshaft beantragt (bislang nur in wenigen Einzelfällen). Einen Abdruck des Bußgeldbescheids erhält die Ausländerbehörde zur Prüfung des Freizügigkeitsrechts. Bettelnde Kinder werden durch das Sozialreferat/Stadtjugendamt in Obhut genommen.

### **3.7 Gesundheitliche Versorgung**

Eine Akutversorgung kann von den Anlaufstellen für Menschen ohne Krankenversicherung und vom Referat für Gesundheit und Umwelt, wo dringend notwendig, geleistet werden. Sie sind hier gut vernetzt mit zielgruppenspezifischen Beratungseinrichtungen und Streetwork-Projekten. In der Regel gelingt es den Fachkräften, die Menschen zu versorgen, wenn eine ambulante Behandlung ausreichend ist. Unterstützung erhalten sie bei Bedarf von dem Gesundheitsfonds, der im Amt für Wohnen und Migration des Sozialreferats verwaltet wird.

Im Referat für Gesundheit und Umwelt besucht der Hausbesuchsdienst der Kinderkrankenschwestern auch nicht in München gemeldete Familien mit Kindern unter sechs Jahren, wenn ihm Informationen zugehen, dass Beratungsbedarf besteht. Voraussetzung ist irgendeine Art von Unterbringung. Die Kinderkrankenschwestern beraten Mütter und Väter zu Fragen der Gesundheit ihres Kindes und leiten bei Bedarf weiterführende Hilfen ein.

Der Infektionsschutz des Referats für Gesundheit und Umwelt bietet über das Hepatitis-B-Projekt die Möglichkeit einer Hepatitis B - Impfung an, die von Menschen aus Bulgarien und Rumänien verstärkt in Anspruch genommen wird, doch handelt es sich um ein befristetes Angebot. Zur Optimierung der individuellen Beratung wurde für die STI-Ambulanz eine bulgarische Dolmetscherin eingesetzt.

Die Fachstelle Migration und Gesundheit stellt in Zusammenarbeit mit dem Sozialreferat, Stelle für Interkulturelle Arbeit, über die Gesprächsrunde "Gesundheitsversorgung von Menschen ohne Krankenversicherung mit und ohne Aufenthaltsstatus" einen Rahmen für den fachlichen Austausch zwischen der Fachbasis und der Gesundheits- und Sozialverwaltung sicher. Im Rahmen einer Sondersitzung der Gesprächsrunde fand am 09.10.2013 im Referat für Gesundheit und Umwelt z.B. ein Fachgespräch zum Thema „Gesundheitsversorgung von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern aus den neuen EU-Mitgliedstaaten“ statt, um die Fachkräfte mit notwendigem Wissen zur Absicherung dieser Zielgruppe im Krankheitsfall auszustatten.

### **3.8 Angebote im schulischen Bereich**

In den Münchner Grund- und Mittelschulen findet eine intensive Unterstützung in Vorkursen Deutsch, Sprachlerngruppen und Deutsch-Förderkursen statt. Eine explizite Maßnahme ist die Einrichtung der Übergangsklasse zum Erwerb der deutschen Sprache, an die Kinder zwischen 6 und 15 Jahren vermittelt werden.

Der Spracherwerb bei Jugendlichen findet durch Sprachkurse, wie z. B. durch die Jugendintegrationskurse der MVHS oder eine Sprachförderung bei einem anderen Träger, statt. Die Vermittlung in Sprachkurse findet in den beruflichen Schulen durch die Schulsozialarbeit statt.

Des Weiteren kann im Rahmen des EiF-Projektes „Schule für alle“ Sprachförderung in Kleingruppen angeboten werden. Allerdings kann dieses Projekt wegen der Förderbestimmungen des Europäischen Integrationsfonds im Moment nur sehr begrenzt für EU-Staatsangehörige angeboten werden.

Ebenso findet eine Begleitung durch die Schulsozialarbeit auch bei der Suche nach einem Praktikumsbetrieb statt. Das Bewerbungstraining wird in Zusammenarbeit mit der

Arbeitsagentur angeboten.

In den BildungsLokalen des Referates für Bildung und Sport nutzen die Familien das Angebot der offenen Lernwerkstatt.

### **3.9 Außerschulische Angebote und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche**

Das Sozialreferat/Stadtjugendamt erarbeitet und entwickelt Maßnahmen, um zu einer aussagekräftigen Einschätzung über die Anzahl und Lebenssituation von obdachlosen Kindern und Jugendlichen zu gelangen und um das Kindeswohl gewährleisten zu können. Dazu gehören folgende Handlungsschritte:

- **Arbeitskreis „EU-Zuwanderung von Familien mit Kindern in prekären Lebenssituationen“** unter Federführung des Stadtjugendamtes. Daran nehmen Vertreterinnen und Vertreter des Stadtjugendamtes, des Amtes für Wohnen und Migration und der Leitung Bezirkssozialarbeit und Sozialbürgerhäuser/Soziales sowie Vertreterinnen und Vertreter der freien Träger (insbesondere der Migrationsdienste) teil.  
Ziele:
  - Fachliche Vernetzung und Austausch zur Situation von Familien mit Kindern in prekären Lebenssituationen
  - Klärung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII im Falle von Obdachlosigkeit und der Zuständigkeiten
  - Erstellung einer Handreichung mit Ansprechpartnerinnen beim öffentlichen und den freien Trägern der Jugendhilfe bzw. Migrationsdienste
  - Entwicklung von Instrumenten zur Einschätzung der Zahl und Lebenssituation obdachloser Kinder in München
  
- **Sicherstellung des Kinderschutzes im Rahmen des Kälteschutzprogramms 2013/2014**
  - Das Stadtjugendamt erarbeitet mit dem Amt für Wohnen und Migration sowie mit der Leitung Bezirkssozialarbeit und Sozialbürgerhäuser/Soziales ein abgestimmtes Vorgehen, um den Kinderschutz im Rahmen des Kälteschutzprogramms zu sichern.

Die Handlungsmaxime des Sozialreferats dabei wird von folgenden Leitlinien getragen:

- Der Kinderschutz ist gemäß § 8a SGB VIII sicherzustellen. Dies geschieht im Wesentlichen durch Unterstützung und Information der Eltern in Bezug auf die Erziehung/Pflege/Betreuung der Kinder sowie die Bereitstellung von niedrigschwelligen Angeboten der Familienhilfe und offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- Es sollen gezielt Rückkehroptionen ins Heimatland bearbeitet werden.

- Es erfolgt eine gezielte Beratung über die Perspektiven in München bezüglich Wohnen und Arbeit und die Gefährdungssituation für die Kinder/Jugendlichen.
- Bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Heimreise werden die Kinder und ihre Mütter bzw. die Begleitperson im Winter (November bis März) in den Kälteschutzräumen in einem Jugendgästehaus untergebracht.
- Die Beratungsarbeit ist durch aufsuchende Sozialarbeit, sei es in den Räumen des Jugendgästehauses, in weiteren Einrichtungen, wie z.B. der Bahnhofsmision oder an bekanntgewordenen Plätzen im Stadtgebiet zu leisten. Dieser Ansatz ist die Voraussetzung dafür, dass die Kinder und Jugendlichen und deren Familienangehörige überhaupt erreicht werden können.
- Es sind Kooperationen mit weiteren Einrichtungen und Institutionen u.a. der Malteser, Jadwiga, Migrantenmedizin, weiteren Migrationsdiensten und mit sozialen Einrichtungen im Heimatland aufzubauen, um auch Perspektiven im Heimatland aufzeigen zu können.

#### **4. Kooperation und Vernetzung stadt-, bundes- und europaweit**

##### **4.1 Bundes- und landesweite Kooperationen**

Die Landeshauptstadt München beteiligt sich seit 2012 intensiv an einem Austausch auf Landes- und Bundesebene. Dieser Austausch findet statt in Arbeitsgruppen im Rahmen des Bayerischen und Deutschen Städtetages, in den einschlägigen bundesweiten Facharbeitskreisen wie der Sozialamtsleitertagung, der Ordnungsamtsleitertagung oder dem Erfahrungsaustausch der Ausländerbehörden großer Städte. Der Deutsche Städtetag bildete eine Arbeitsgruppe „Zuwanderung von Menschen aus Rumänien und Bulgarien“, an der München mit zwei Vertretern aus dem Sozialreferat und dem KVR teilgenommen hat. Der Städtetag stellte sein Positionspapier am 14.02.2013 vor. Darin wird klargestellt, dass „eine Lösung der Probleme der Armutswanderung allein auf kommunaler Ebene nicht möglich ist. Aktuell gibt es weder einen rechtlichen Rahmen, noch verfügen viele Städte über ausreichend finanzielle Mittel, um die zahlreichen Schwierigkeiten abzumildern oder gar zu lösen.“ Das Positionspapier ist in der Anlage 8 nachzulesen.

Auch an der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Armutswanderung Osteuropa“, die von Februar bis September 2013 tagte, waren die Stadt München beteiligt. In dieser Bund-Länder-AG waren unter anderem Bundes- und Landesministerien, Vertreterinnen und Vertreter von Städte- und Landkreistagen, die Bundesagentur für Arbeit, Botschaften und Fachverbände vertreten.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt beteiligte sich an der Unterarbeitsgruppe „Gesundheit“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Armutswanderung Osteuropa“. Eine Vertreterin des Kreisverwaltungsreferates hatte den Vorsitz in der Unterarbeitsgruppe „Ordnungsrecht“, in der insbesondere melde- und gewerberechtliche Fragen sowie Probleme des Freizügigkeitsrechts besprochen und eine Reihe von Vorschlägen für die

Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) erarbeitet wurden. Die Bund-Länder-AG legte ihren Abschlussbericht am 11. Oktober 2013 vor, dieser wurde Ende November 2013 von der ASMK behandelt; die Vorschläge wurden mit der Mehrheit der sog. „A-Länder“ angenommen. Der Beschluss der ASMK ist in der Anlage 9 beigefügt.

#### **4.2 Zuarbeit für die AG „freemo“ der EU-Kommission**

Die Ausländerbehörde München wurde außerdem vom Deutschen Städtetag (gemeinsam mit Köln) als „local point of contact“ für Fragen der EU-Kommission zur nationalen Umsetzung des Freizügigkeitsrechts benannt. In dieser Funktion hat München gemeinsam mit anderen Städten über die Ländervertretung in der AG „freemo“ der EU-Kommission einen Situationsbericht zur Armutszuwanderung geliefert.

Die Europäische Kommission ist auf die Schilderungen der Kommunen in einem Grundsatzpapier zum Recht auf Freizügigkeit eingegangen. „Kommissionsvizepräsidentin Viviane Reding erklärte: „Mehr als zwei Drittel der Europäerinnen und Europäer glauben, dass die Freizügigkeit für ihr Land von Vorteil ist. Missbrauch schwächt die Freizügigkeit. Aufgabe der Europäischen Kommission ist es, die Mitgliedstaaten bei der Bewältigung dieser Herausforderungen zu unterstützen.“ Die Kommission will die nationalen Behörden mit fünf konkreten Aktionen unterstützen. Eine Zusammenfassung des Papiers ist als Anlage 10 diesem Beschluss beigefügt. Im Internet wird darüber berichtet auf:

[http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr\\_releases/11856\\_de.htm](http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/11856_de.htm)

#### **4.3 Kooperation mit Herkunftsländern**

##### **4.3.1 EuroCities**

Im Rahmen von EuroCities wurde im Jahr 2011 die „Task Force Roma Inclusion“ gebildet.

An dieser nimmt für die Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, teil. An dem Arbeitskreis wirken Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher europäischer Großstädte mit, insbesondere Belfast, Bergen, Budapest, Oslo, Genua, Grenoble, Lille, Gent, Zagreb, Nantes; dazu die Europäische Kommission und Vertreterinnen und Vertreter der Open Society Foundations aus Bulgarien und Ungarn. Ziel ist es, „best practice“ bzgl. der Integration von Sinti und Roma in die Mehrheitsgesellschaften kennenzulernen und in die jeweiligen Kommunen zu übertragen. Themen sind neben Wohnen und Arbeitsplatzsuche auch immer Gesundheit, regelmäßige Beschulung von Roma-Kindern und Diskriminierungserfahrungen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen.

Um diese Ziele zu erreichen, haben sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Roma Task Force zum gegenseitigen Austausch vor Ort entschieden. Nach München wandern bekanntlich viele Zuwanderinnen und Zuwanderer aus den bulgarischen Städten Omurtag und Pazardzhik zu.

Deswegen fanden im Oktober 2013 gegenseitige Besuche von Vertreterinnen und Vertretern der Münchner und der bulgarischen Seite statt. Eine weitere konkrete Kooperation wird geplant. Ziele könnten sein, Berater vor Ort wechselseitig einzusetzen oder Unterstützung zu geben etwa im Bereich der EU-Mittelakquise.

#### **4.3.2 Aquadematica - Technische Zusammenarbeit München – Temesvar (Rumänien)**

Die Landeshauptstadt München, Münchner Stadtentwässerung (MSE), etablierte bereits vor ca. 10 Jahren eine Zusammenarbeit mit der Stadt Temesvar (Rumänien) auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurde seitens der MSE und Aquatim (dem Ver- und Entsorgungsbetrieb der Stadt Temesvar) die deutsch-rumänische Umweltstiftung Aquadematica gegründet. Ein finanzielles Engagement der MSE in Form einer Beteiligung am Stiftungskapital findet nicht statt, es handelt sich um eine „stille Teilhaberschaft“. Oberstes Ziel der Stiftung ist die Aus-, Fort- und Weiterbildung des im Umweltschutz tätigen rumänischen Personals. Für neue Berufsbilder wird eine entsprechende Ausbildung angeboten, um dortigen Anlagenbetreibern und Kommunalbetrieben hochqualifizierte Fachleute im Bereich des technischen Umweltschutzes zur Verfügung stellen zu können. Angestrebt ist die Zusammenarbeit mit weiteren deutschen und rumänischen Umweltbehörden, kommunalen Betreibern, Forschungseinrichtungen und Hochschulen sowie die Lösung weiterführender Fragestellungen z.B. im Bereich der Kommunalwirtschaft auf der Basis der EU-Standards mit der Zielrichtung „Good Governance“.

Aktuell wird derzeit vom Abfallwirtschaftsbetrieb in Kooperation mit einem Münchner Sozialprojekt (Weißer Rabe) untersucht, in wie weit in München erprobte Modelle zur Beschäftigung von Randgruppen des Arbeitsmarktes auf Temesvar übertragbar sind. Konkret betrifft dies die Anleitung zur fachgerechten Zerlegung, Recycling und Wiederverwendung von Elektroschrott durch benachteiligte jugendliche Roma, die vor Ort von der Pater Berno Stiftung und der Caritas Temesvar unterstützt und betreut werden.

#### **5. Gesamtstädtische Linie**

Der Statusbericht trägt aus Sicht der am Runden Tisch beteiligten Referate dazu bei, die Probleme und den Handlungsbedarf einzugrenzen. Beides ist zumindest zahlenmäßig deutlich geringer als die öffentliche, insbesondere die bundesweite Diskussion annehmen lässt. Allerdings ist auch anzumerken, dass Städte, die einen hohen Wohnungsleerstand haben, wie etwa Duisburg, Düsseldorf oder Berlin, mit weit größerem Zuzug sehr armer Menschen und den daraus resultierenden Problemen konfrontiert sind als die Landeshauptstadt München. In Städten wie München oder Hamburg wird die Armut aufgrund der Wohnungsnot anders sichtbar – in Form von Obdachlosigkeit oder Aufenthalt in prekärsten Situationen wie z.B. in Abbruchhäusern, Lagergebäuden, wilden Camps oder in völlig überbelegten Wohnungen mit all ihren negativen Folgen, insbesondere für Kinder.

---

Neufassung  
27.01.2014

---

Im Grunde steht die Stadt vor einem Dilemma: einerseits will man die Menschen in einer extremen Notlage nicht alleine lassen. Andererseits ist es aber für einen Teil der Zugewanderten sehr schwierig, eine dauerhafte Perspektive für ein selbstbestimmtes Leben hier, ohne Abhängigkeit von staatlichen Leistungen, zu entwickeln, wenn es an der Basis für eine dauerhafte Integration mangelt. Vor allem und zuerst fehlt bezahlbarer Wohnraum, häufig mangelt es aber auch an der Qualifikation hinsichtlich Berufsausbildung und/oder Sprachkenntnissen, um einen Arbeitsplatz zu finden, der den Lebensunterhalt dauerhaft sichern kann. Einigkeit besteht darüber, dass unnötige Anreizeffekte vermieden werden müssen.

## **6. Koordinierung und weiteres Vorgehen**

Diese gesamtstädtische Linie muss nun in den Handlungsfeldern konkretisiert werden, insbesondere der Aspekt der humanitären Nothilfe. Am schwierigsten ist die Entscheidung, wo eine humanitäre Nothilfe aufhört und ein Mehr an Leistung oder Toleranz die zu vermeidenden Anreize erhöht. Das gilt vor allem dort, wo die Schwächsten betroffen sind, also bei den Themen Kinderschutz und Gesundheit.



Der Runde Tisch Armutszuwanderung aus EU-Ländern schlägt dazu folgendes Vorgehen vor:

Der Runde Tisch tagt als referatsübergreifende Steuerungsgruppe vorerst weiterhin regelmäßig in der bestehenden Zusammensetzung.

Er hat folgende Ziele:

- Informations- und Erfahrungsaustausch der Referate sicherstellen
- Daten regelmäßig aktualisieren
- Wirkung der Maßnahmen beobachten
- Weitere Handlungsbedarfe ermitteln, abgestimmte Lösungsvorschläge entwickeln, ggf. Maßnahmenkatalog erarbeiten
- Umsetzung von Maßnahmen anstoßen und Koordinierung des Vorgehens bei referatsübergreifenden Themen gewährleisten

Um diese Ziele zu erreichen, wird im Rahmen des Runden Tisches beraten, ob und für welche Themen Arbeitsgruppen zu bilden sind und wer dafür jeweils die Federführung übernimmt. In diesen Arbeitsgruppen werden bestimmte Themen bearbeitet, der Begriff der „humanitären Nothilfe“ konkretisiert, Handlungsbedarfe ermittelt, weitere Akteure wie z.B. die Wohlfahrtsverbände, andere Behörden, zivilgesellschaftliche Vereine eingebunden und Lösungsvorschläge erarbeitet. Die Ergebnisse werden in den Runden Tisch eingebracht.

Für die Umsetzung ist das jeweils zuständige Referat verantwortlich, ebenso wie für die Erarbeitung ggf. notwendiger Stadtratsvorlagen. Bereits bestehende Arbeitsgruppen wie z.B. der Arbeitskreis „EU-Zuwanderung von Familien mit Kindern in prekären Lebenssituationen“ oder der Abstimmungskreis „Wildes Campieren“ kooperieren bereits mit dem Runden Tisch.

Folgende Arbeitsgruppen sind in Vorbereitung:

Gesundheitliche Notversorgung: Federführung Referat für Gesundheit und Umwelt

Bildungsbeteiligung: Federführung Referat für Bildung und Sport

Ordnungsrecht: Federführung Kreisverwaltungsreferat

Die Einbindung Dritter wie etwa der Wohlfahrtsverbände und anderer öffentlicher und freier Träger aus dem Gesundheitswesen, der Polizei, dem Zoll, IHK und Handwerkskammern, Arbeitsagentur und Familienkasse, Schulbehörden, der Gewerkschaften, Kirchen etc. erfolgt themenbezogen im Rahmen der Arbeitsgruppen. Darüber hinaus plant der Runde Tisch im Frühjahr 2014 eine Sitzung gemeinsam mit allen Kooperationspartnerinnen und -partnern in diesem Feld.

---

Neufassung  
27.01.2014

---

Noch ist nicht absehbar, wie sich die Situation ab Januar 2014 entwickeln wird. Die Einschätzungen gehen hierbei sehr weit auseinander. Wie unter Punkt 3 geschildert, wird bereits einiges getan, um den Herausforderungen gerecht zu werden. Es scheint zielführend, auf Basis der bestehenden Maßnahmen weitere Erfahrungen in der Praxis zu sammeln und zu prüfen, ob die Maßnahmen passen oder weiterer Handlungsbedarf besteht. Der Runde Tisch trägt dazu bei, dass die Stadtverwaltung die Entwicklung weiterhin sorgfältig verfolgt und koordiniert vorgeht.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kreisverwaltungsreferat, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, dem Referat für Bildung und Sport, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, der Münchner Stadtentwässerung (MSE), dem Abfallwirtschaftsbetrieb (AWM), der Frauengleichstellungsstelle und dem Ausländerbeirat abgestimmt.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Demirel, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Offman, allen Referaten, der Frauengleichstellungsstelle und dem Ausländerbeirat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden. Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1 – 25 haben ebenfalls einen Abdruck bekommen.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Der Stadtrat nimmt den Statusbericht zur Kenntnis.
2. Der Runde Tisch Armutszuwanderung aus EU-Ländern tagt vorerst weiterhin mit den unter Punkt 5 des Vortrages genannten Zielen und berichtet dem Stadtrat im 2. Quartal 2015.
3. Der Antrag Nr. 08-14 / A 03767 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 30.10.2012 bleibt aufgegriffen.
4. Der Antrag Nr. 08-14 / A 04260 der Stadtratsfraktionen DIE GRÜNEN/RL und SPD vom 16.05.2013 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Der Beschluss unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Kinder- und Jugendhilfeausschuss  
Sozialausschuss  
Ausschuss für Bildung und Sport  
Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft  
Kreisverwaltungsausschuss  
Gesundheitsausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Brigitte Meier  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über den Stenographischen Sitzungsdienst  
**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
z.K.

## **V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An die Bezirksausschüsse 1 - 25**

**An das Sozialreferat, S-III-M/IK**

**An das Sozialreferat, S-I-L**

**An das Sozialreferat, S-II-L**

**An das Sozialreferat, S-III-L**

**An das Sozialreferat, S-IV-L**

**An das Sozialreferat, S-Z-L**

**An die Stadtkämmerei**

**An das Direktorium**

**An das Baureferat**

**An das Kommunalreferat**

**An das Kulturreferat**

**An das Personal- und Organisationsreferat**

**An der Referat für Arbeit und Wirtschaft**

**An das Referat für Umwelt und Gesundheit**

**An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung**

**An das Referat für Bildung und Sport**

**An die Münchner Stadtentwässerung (MSE)**

**An den Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM)**

**An die Frauengleichstellungsstelle**

**An die Koordinierungsstelle gleichgeschlechtliche Lebensweisen**

**An den Gesamtpersonalrat**

**An den Ausländerbeirat**

**An den Behindertenbeirat**

**An den Behindertenbeauftragten**

**An den Seniorenbeirat**

z.K.

Am

I.A.